

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **03/2017**  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 27. Juli 2017  
Dauer: 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr  
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Vorsitzender: Bürgermeister DI Johann Schuster

Anwesende: 1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, EM Robert Egger für GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt hat sich:

GR Christoph Tuppinger

Ersatz:

EM Robert Egger

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Herr GR Roland Marchetti und Herr GR Franz Politzer bestellt.

Protokollführer:

AL Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

### Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ein Dringlichkeitsantrag vorliegt und zwar:

#### **DA Vizebürgermeister Albert Burgstaller – TVB Millstatt – Pachtung von 2 – 3 Parkplätze am Georgsritterplatz**

Der Vorsitzende verliest den Dringlichkeitsantrag:

Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See: An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Dringlichkeitsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Parkplatz für das Infocenter des TVB. Sitzung des Gemeinderates am 27.7.2017. Antrag: TVB Millstatt – Pachtung von 2 – 3 Parkplätze am Georgsritterplatz. Begründung: Der TVB Millstatt hat mit seinem neuen Infocenter eine starke Frequenz an Besuchern und es ist schwierig einen Parkplatz zu finden. Daher ersucht der TVB im öffentlichen Interesse an 2 – 3 Stellplätze am Georgsritterplatz für das Infocenter des TVB zu pachten und als Kurzparkzone zu deklarieren. Als Pacht der Parkplätze für den TVB würde ich einen Pachtzins von jährlich € 360,- pro Stellplatz vorschlagen. Diese Vereinbarung sollte um Erfahrung zu sammeln maximal auf 2 Jahre abgeschlossen werden. Ich ersuche um positive Behandlung meines Antrages. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Der Vorsitzende bringt die Annahme des Dringlichkeitsantrages zur Abstimmung.  
Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: Bürgermeister DI Schuster, GV Mag.<sup>a</sup>  
Oberzaucher, GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag nach dem Tagesordnungspunkt 27 behandelt wird.

Der Vorsitzende gibt Weiters bekannt, dass ein Antrag zur Geschäftsbehandlung vorliegt und zwar:

**GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl – Antrag: Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 15 nach dem Tagesordnungspunkt 4 beraten.**

E-Mail von Frau GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl, Großdobra 35, 9872 Millstatt am See, vom 25.7.2017. Lieber Amtsleiter, hier mein Antrag zur Änderung der Tagesordnung. Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 K-AGO. GR Sitzung am 27. Juli 2017. Änderung der Tagesordnung betreffend TO-Punkt 15: ES Design und Bauträger GmbH – Genehmigung der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft – Genehmigung der Treuhandvereinbarung – Genehmigung des Kaufvertrages. Die Genehmigung über den Verkauf des Gärtnereiareals in TOP 15 ist Voraussetzung dafür, dass die in den Tagesordnungspunkten 5 und 6 beantragten Maßnahmen notwendig werden. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge den TOP 15 nach dem TOP 4 beraten. Begründung: Zuerst sollten die Schritte für den Verkauf des Grundstückes abgestimmt werden, da erst dann die Maßnahmen zur Umsiedelung der Gärtnerei und der Errichtung des Gewächshauses notwendig werden. Mit freundlichen Grüßen GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl.

Der Vorsitzende bringt die Annahme des Antrages zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

Abstimmung: 23:0

### **Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO**

E-Mail von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 10.7.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Guten Tag! 1. Anfrage an den Herrn Bürgermeister – Juli 2017. Aus welchem Grund wurde bei den Tatsachen widersprechenden Wortmeldungen des GV Vzbgm. A. Burgstaller, während der Gemeinderatssitzung am 9. März 2017, durch den Bürgermeister nicht zur Ordnung entsprechend den Tatsachen gerufen? So sagte Vzbgm. A. Burgstaller (ÖVP) in öffentlicher Sitzung entgegen der ihm bekannten Tatsachen, dass der Baureferent der jetzigen Gemeinderatsperiode, GV Josef Hofer, für die Straßenbauprojekte der Vorperiode mit Kostenüberschreitungen um die 100 Prozent verantwortlich ist. Dabei wurde konkret die enorme Kostenüberschreitung bei der Sanierung des Kanzelweges in Obermillstatt unter den damaligen Baureferenten und Bürgermeister Josef Pleikner (ÖVP) zur Last gelegt. GV Vzbgm. A. Burgstaller machte die Aussagen in Ausübung seines Amtes, obwohl er wusste, dass in der betreffenden Vorperiode sein Parteikollege als Baureferent und Bürgermeister zuständig war. Diese Tatsachen sind (waren) auch dem jetzigen Bürgermeister als Gemeindevorstand in der Vorperiode bekannt. Mit Gruß GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort des Bürgermeisters:

Ein Ordnungsruf ist zu erteilen, wenn ein Redner durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzt. Dies war in der Sitzung des Gemeinderates am 9.3.2017 nicht der Fall, weil Herr Vizebürgermeister Burgstaller in seiner Wortmeldung den Sachverhalt aus seiner Sicht geschildert hat.

Wortmeldung GR Strauß: Die Wortmeldung von Herrn Vizebürgermeister Burgstaller entsprach nicht den Tatsachen, deshalb wäre ein Ordnungsruf sehr wohl möglich gewesen.

E-Mail von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 20.7.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Grüß Gott! Anfrage an Vize-Bürgermeister GV Albert Burgstaller – bei der Gemeinderatssitzung im Juli 2017. Aus welchem Grunde machte Vize-Bürgermeister GV Albert Burgstaller bei der Gemeinderatssitzung am 9. März 2017 eine der bekannten Tatsachen widersprechende Wortmeldung, wonach der jetzige Baureferent GV Josef Hofer für die Kostenüberschreitungen bei Straßenbauprojekten während der Vorperiode unter dem Baureferenten und ÖVP-Bürgermeister Josef Pleikner verantwortlich ist. So sagte Vizebürgermeister A. Burgstaller (ÖVP) am 9. März 2017 in öffentlicher Sitzung entgegen der ihm bekannten Tatsachen, dass der Baureferent der jetzigen Gemeinderatsperiode, GV Josef Hofer, für die Kostenüberschreitungen bei Straßenbauprojekten der Vorperiode verantwortlich ist, obwohl der in Ausübung seines Amtes wusste, dass in der Vorperiode sein Parteikollege als Baureferent und Bürgermeister zuständig war. Dabei wurde konkret das Straßenbauprojekt Kanzelweg während der Vorperiode mit Kostenüberschreitungen um die 100 Prozent unter dem Baureferenten und ÖVP-Bürgermeister Josef Pleikner zur Last gelegt. Mit Gruß GR Franz Strauß, NHK Millstatt.

Antwort von Herrn Vizebürgermeister Burgstaller:

Sehr geehrter Herr Vorstandskollege Josef Hofer. Was willst du, in der Diskussion mit den Feuerwehren wurde von dir festgestellt, dass die Feuerwehren in der Gemeinde Millstatt über den Kärnten Schnitt sind und weiters jedes Jahr das Feuerwehrbudget der Gemeinde Millstatt überziehen. Mein Diskussionsbeitrag war ganz klar und deutlich, dass in der Zeit, wo du im Gemeinderat bist, viele Straßen gebaut und saniert wurden. Herr Hofer war in dieser Zeit zumindest im Bauausschuss oder Obmann des Bauausschusses, sogar eine Zeit lang Referent des Bauausschusses, und bei den meisten Straßenbauprojekten wurde nie mit den budgetierten Kosten abgerechnet. Zu diesem Thema, die dein Referat betreffen, kommt von deiner Seite keine Kritik. Ich respektiere und akzeptiere voll inhaltlich demokratische Beschlüsse und in der Tatsache der Diskussion habe ich dich in keinsten Weise persönlich angegriffen und daher ist für mich diese Angelegenheit erledigt und abgeschlossen.

Wortmeldungen:

GR Marchetti: Herr Kollege GV Hofer ist es richtig, dass es für die vor Jahren errichtete Mauer in der Laubendorfer Straße kein Gutachten über die Standfestigkeit gibt?

GR Strauß: Dies ist ein Ablenkungsversuch, weil jemand aus eurer Fraktion eine Aussage gegen die Tatsachen getroffen hat.

GR Politzer: Ich bin versucht, den Schmarren, den die Kollegen GV Hofer und GR Strauß von sich geben, aufzuzeichnen. Ich verwehre mich gegen den Blödsinn, der hier geredet wird.

GR Strauß: In dieser Gemeinderatsperiode wurden bisher alle Straßenprojekte kostengerecht bzw. mit Kostenunterschreitungen ausgeführt.

Die Anfrage von Herrn GR Christoph Tuppinger, Obermillstatt 173, 9872 Millstatt am See, vom 25.7.2017 an Herrn Bürgermeister DI Schuster wird nicht aufgerufen, weil Herr GR Christoph Tuppinger bei der heutigen Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend ist.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 1 entfällt, da Herr DI Andreas Winkler diese Woche nicht verfügbar ist. Die Präsentation des Ergebnisses des Ortskernentwicklungsprozesses wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates nachgeholt.

## **Inhaltsverzeichnis**

TO-Punkt 2 - Bericht aus dem Finanzreferat .....	5
TO-Punkt 3 - GR Franz Politzer – Antrag zur Bekanntgabe der (zu erwartenden) Kosten oder Erträge aufgrund eines zum Beschluss vorliegenden Antrages .....	6
TO-Punkt 4 - Genehmigung des Gutachtens des Ingenieurbüros für Forstwirtschaft (Ing. Hans Obertaxer) – Entschädigungen für die Schutzzone I und II der Stollenquellen der GWVA Millstatt.....	7
TO-Punkt 15 - ES Design und Bauträger GmbH – Genehmigung der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft – Genehmigung der Treuhandvereinbarung – Genehmigung des Kaufvertrages .....	8
TO-Punkt 5 - Genehmigung der Projektkosten für die Umsiedelung der Gemeindegärtnerei.....	27
TO-Punkt 6 - Genehmigung der Vergabe der Errichtung des Gewächshauses an die Firma TWK Gartenbautechnik .....	28
TO-Punkt 7 - Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH.....	28
TO-Punkt 8 - GR DI Georg Oberzaucher – Antrag auf Genehmigung des Finanzierungsbeitrages Sprungturmsanierung .....	29
TO-Punkt 9 - Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Genehmigung eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes .....	30
TO-Punkt 10 - Genehmigung der Kostenerhöhung für die Netzrissesanierung im Rahmen der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Modell Kärnten) .....	31
TO-Punkt 11 - Genehmigung der Planungskosten für den Radweg Lieserschluft .	31
TO-Punkt 12 - Genehmigung der Sonderreinigung des Kreuzganges durch die Firma MG Gebäudereinigung .....	34
TO-Punkt 13 - GV Josef Hofer – Antrag auf Genehmigung der Wasserleitung und Neuasphaltierung im Zuge der geplanten Fernwärmeerrichtung in der Alexanderhofstraße .....	34
TO-Punkt 14 - Genehmigung der Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für die Förderungseinreichung beim Kärntner Schulbaufonds und Vergabe der Einreichplanung an Herrn Architekt DI Christian Meinl, MSc.....	35

TO-Punkt 16 - Genehmigung des zweiten Nachtragsvoranschlages für das Kalenderjahr 2017 .....	36
TO-Punkt 17 - Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes für die Kalenderjahre 2017 - 2021 .....	38
TO-Punkt 18- Kindernest gemeinnützige GmbH – Ansuchen um Genehmigung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der VS Obermillstatt im Schuljahr 2017/2018.....	39
TO-Punkt 19 - Genehmigung der Änderung der Tarife der allgemeinen Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten Obermillstatt.....	40
TO-Punkt 20 - Festlegung der Bezeichnung für den neuen Volksschulstandort in Obermillstatt .....	41
TO-Punkt 21 - Genehmigung des Anschlusses des Gemeindewohnhauses Überfurgasse 43 an das Nahwärmenetz der Bioprojekte Millstatt GmbH.....	41
TO-Punkt 22 - Tourismusverband Millstatt am See – Ansuchen um Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019.....	42
TO-Punkt 23 - Kindergarten Obermillstatt – Genehmigung der Aufhebung des Organisationsstatuts des Betriebes gewerblicher „Kindergarten“ hinsichtlich Gemeinnützigkeit.....	43
TO-Punkt 24 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses über Schulerhaltungsbeiträge .....	44
TO-Punkt 25 - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 17.5.2017, GZ.: 5407/17 und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.....	47
TO-Punkt 26 - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.2.2017, GZ 10469/17 und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.....	47
TO-Punkt 27 - Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung.....	48
Dringlichkeitsantrag - Vizebürgermeister Albert Burgstaller – TVB Millstatt – Pachtung von 2 – 3 Parkplätze am Georgsritterplatz.....	49

## **TO-Punkt 2 - Bericht aus dem Finanzreferat**

Der Obmann des Ausschusses für Finanzen, Herr GR DI Georg Oberzaucher, berichtet:

Ausgaben:

Finanzierungsbeitrag Badehaus € 400.000,- Immobilienertragssteuer Verkauf Gärtnerei (15%) € 117.000,- Ankauf Areal Gruber € 135.000,- Errichtung Gärtnerei neu € 85.200,- Steuerprüfung Finanzamt 2013 – 2017 € 64.100,- = Summe 1: € 801.300,-

Kosten Sprungturmunfall € 120.000,- = Summe 2 € 120.000,-

Finanzierungsbeitrag Sprungturmsanierung = Summe 3 € 117.500,-.  
Planungskosten Volksschule Vorentwurf € 16.800,-. Planungskosten Volksschule Entwurf € 21.600,-. Planungskosten Volksschule Einreichplanung € 12.000,-.  
Übersiedelungskosten € 15.000,- = Summe 4 € 65.400,-.  
Gesamtsumme Z 1 bis Z 4 € 1.104.200,-.

Bedeckung:

Erlös Verkauf Gemeindegärtnerei € 780.000,-. Förderung kommunale Investitionsoffensive 2017 (25%) € 21.300,-. Summe 1: € 801.300,-.

Unterstützung Land € 86.400,-, Entschuldungsbonus 2015 und 2016 je € 15.000,- = € 30.000,-. Zuführung vom oH € 3.600,- = Summe 2 € 120.000,-.

BZ aR € 20.960,-, Verwendungszweckänderung BZ iR Haftungsrücklage 2012 – 2015 = Summe 3 € 96.540,-

Verwendungszweckänderung BZ iR Haftungsrücklage 2015 – 2015 € 32.500,-. Zuführung oH € 7.700,-. Finanzierungsbeitrag 2018 (BZ?) € 25.200,- = Summe 4 € 65.400,-.

Wortmeldung GV Hofer: Ich habe eine Bürgerversammlung eingefordert um die finanzielle Situation der Gemeinde den Gemeindebürgern vorzulegen. Die derzeitige Situation wirkt sich besonders auf mein Baureferat aus, möchte nur auf ein paar Punkte hinweisen. Im Voranschlag von 2016 und 2017 wurden sämtliche von mir eingebrachten Budgetwünsche gestrichen, nicht einmal ein behindertengerechter Zugang zum Rathaus wurde genehmigt und dies, obwohl die Planung bereits über einem Jahr fertig ist. Diese Entscheidung des Gemeinderates ist für mich deshalb nicht vertretbar, da gleichzeitig die Ausgaben der Feuerwehren in den letzten beiden Jahren sogar erhöht wurden. Die Marktgemeinde Millstatt gibt trotz hoher Verschuldung doppelt so viel (120.000 Euro) für die Feuerwehren aus, als die Kärntner Gemeinden im Landesdurchschnitt. Die Gemeindebürger haben kein Verständnis dafür, dass für die Feuerwehren so viel Geld ausgegeben wird und nach wie vor keine Kürzungen geplant sind, ganz im Gegenteil, gerade erst wollte man den Ankauf eines Löschfahrzeuges mit 304.558,58 Euro ohne Beratung beschließen. Durch diese hohen Ausgaben für die Feuerwehren können dringende Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde nicht umgesetzt werden, auch die Vertreter der Wirtschaft kritisieren diese Budgetpolitik.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht aus dem Finanzreferat zur Kenntnis.

### **TO-Punkt 3 - GR Franz Politzer – Antrag zur Bekanntgabe der (zu erwartenden) Kosten oder Erträge aufgrund eines zum Beschluss vorliegenden Antrages**

GR Franz Politzer, Fraktion SPÖ und Parteifreie, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, 12.7.2017. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Bekanntgabe der (zu erwartenden) Kosten oder Erträge aufgrund eines zum Beschluss vorliegenden Antrages. Vorbemerkung: Bisher erfolgte bei vielen Beschlüssen keine Bekanntgabe, wieviel deren Durchführung kosten wird oder wie hoch der zu erwartende Betrag sein wird. So überraschte z. B. das Gutachten zur Gebarungsprüfung mit Kosten von € 19.000,-. Weiters liegt ein Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Urban vom 6.12.2016 zu den (damals) beiden Schulstandorten vor, dessen Kosten dem Gemeinderat bisher verborgen

blieben. Ich erinnere mich auch nicht, dass ein Beschluss zur Einholung eines Gutachtens gefasst wurde. Aber ich erinnere mich, dass bei anderen Vorhaben die Kosten erst benannt wurden, nachdem ich dies urgierte. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass in jedem Antrag, der finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde hat, die entsprechende Summe im Antrag selbst benannt wird. Bei noch ungewisser genauen Höhe ist eine Schätzsumme bzw. ein Limit anzuführen. Begründung: Die ausdrückliche Benennung der (zu erwartenden) Kosten bzw. des (zu erwartenden) Nutzens bei Beschluss eines Antrages erleichtert den Gemeinderäten die Einschätzung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Antrag: Zustimmung zum Antrag auf Bekanntgabe der (zu erwartenden) Kosten und der Erträge aufgrund eines zum Beschluss Vorliegenden Antrages.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

#### **TO-Punkt 4 - Genehmigung des Gutachtens des Ingenieurbüros für Forstwirtschaft (Ing. Hans Obertaxer) – Entschädigungen für die Schutzzone I und II der Stollenquellen der GWVA Millstatt**

Auszug aus dem Gutachten vom Ingenieurbüro für Forstwirtschaft, Ing. Hans Obertaxer, Faschendorf 6a, 9805 Baldramsdorf, vom 12.4.2017 über die Höhe der Entschädigung von Wirtschaftseinschränkungen im Zuge der Festlegung eines „engeren Wasserschutzgebietes (Schutzzone I)“ und eines „weiteren Wasserschutzgebietes (Schutzzone II)“ für die Stollenquellen I und II der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt. Nachstehend werden die Summen auf die einzelnen Grundbesitzer und die Zuordnung nach Grundstücken angeführt: AG Nachbarschaft Millstatt € 2.229,04. Franz Egger € 4.169,78. Ferdinand Untermoser € 3.163,09. Christine Pleßnitzer € 604,45. Andreas Schmölzer € 4.567,96. Christine Pleßnitzer und Mitbesitzer € 10,37. Anneliese Steiner € 3.950,-. Gesamt € 18.694,99. Die Entschädigungshöhe der landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt: € 13.679,33 oder € 0,3650 / m<sup>2</sup> bzw. € 0,0610 / m<sup>2</sup>. Die Entschädigung der forstwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt: € 5.015,66 oder € 0,7200 / m<sup>2</sup> bzw. € 0,2328 / m<sup>2</sup>. Die Gesamtentschädigungssumme beträgt € 18.694,99.

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Antrag: Zustimmung zur Beauftragung des Bürgermeisters zu den Verhandlungen mit den Grundeigentümern auf Basis des Gutachtens des Ingenieurbüros für Forstwirtschaft (Ing. Hans Obertaxer) im Ausmaß von € 18.694,99.

Abstimmung: 17:5 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Maier, GR Pertl)

Herr Vizebürgermeister Albert Burgstaller kommt in den Sitzungssaal zurück.

## **TO-Punkt 15 - ES Design und Bauträger GmbH – Genehmigung der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft – Genehmigung der Treuhandvereinbarung – Genehmigung des Kaufvertrages**

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 13.7.2017 an Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek. Sehr geehrter Herr Notar Mag. Johannes Fitzek! Im Auftrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster leite ich Ihnen das E-Mail von Herrn Eberhard Bachmaier MBA, MIB (Stand 12.7.2017) weiter. Die Marktgemeinde ersucht um Durchsicht nachstehender Entwürfe:

- a) Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag
- b) Kaufvertrag und
- c) Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft.

Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek vom 14.7.2017 an Herrn AL Ferdinand Joham. Sehr geehrter Herr Joham, bei dem Kaufvertragsentwurf und Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft sowie Treuhandvereinbarung sind mit keine besonderen „Todsünden“ aufgefallen. Da mir das Vermessungsergebnis des DI Abwerzger nicht bekannt ist, kann ich diesbezüglich keine Stellungnahme abgeben. Hinsichtlich der Immobilienertragssteuer sollte die Gemeinde jedenfalls mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten, insbesondere ob und in welcher Höhe Immobilienertragssteuer vorgeschrieben wird. Sollte eine Immobilienertragssteuer zu bezahlen sein, würde es sich vermutlich um Altvermögen mit einer Neuwidmung nach 1988 handeln und grundsätzlich eine effektive Steuer von 18% = € 140.400,00 auslösen. Diesen Sachverhalt daher unbedingt von Vertragsunterfertigung abklären! Nachstehende Ergänzungen könnten eingefügt werden:

Im Punkt III. 1. (Zahlungsbedingungen / Treuhandschaft):

Sollte der gesamte Kaufpreis samt Grunderwerbssteuer und grundbücherlicher Eintragungsgebühr nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit am Treuhandkonto des Urkundenverfassers einlangen, wird der Verkäuferin das Recht eingeräumt, unter Wahrung aller Schadenersatzansprüche von diesem Rechtsgeschäft zurückzutreten.

Der Punkt IV. Gewährleistung 3. möge wie folgt lauten:

Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand mit Ausnahme allfälliger Leitungsrechte lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine offensichtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.

Der Punkt 4. möge lauten:

Der Verkäuferin sind keine Kontaminierungen von Schad- und Problemstoffen bekannt.

In der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft sollte im Punkt 12. nachstehender Zusatz aufgenommen werden:

Festgestellt wird, dass eine allfällige Versagung der Umwidmung nicht in die Sphäre der Verkäuferin fällt.

In der Hoffnung, mit meiner Information eine Hilfestellung geleistet zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Mag. Johannes Fitze, öffentlicher Notar.

***Kaufvertrag abgeschlossen zwischen 1. Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits, und 2. ES Design und Bauträger GmbH als Käuferin andererseits.***

Kaufvertrag abgeschlossen zwischen 1. Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits, und 2. ES Design und Bauträger GmbH, andererseits wie folgt (Entwurf):

#### I. Vertragsgegenstand

1. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
2. Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 639/2, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgten Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup>.
3. Die Verkäuferin ist weiters Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 369 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, aus dem Grundstück 636/10, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgtem Ausmaß von 2.506 m<sup>2</sup>.
4. Gegenstand dieses Vertrages bilden das Grundstück 636/10, inneliegend EZ 369 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, im unverbürgtem Ausmaß von 2.506 m<sup>2</sup> und das Grundstück 639/2, inneliegend EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, im unverbürgtem Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup>, wie diese jeweils liegen und stehen.

#### II. Kaufabrede und Kaufpreis

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von erster den unter Punkt I. näher dargestellten Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre zu dem einvernehmlich festgelegten Kaufpreis von € 780.000,00 (siebenhundertachtzigtausend Euro).

#### III. Zahlungsbedingungen / Treuhandschaft

1. Der Kaufpreis ist von der Käuferin binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das von der Vertragsverfasserin eigens dafür eingerichtete Treuhandkonto Nr. (.....) bei der Kärntner Sparkasse AG (BIC ..... lautend auf „KV ES Leben-Millstatt“ zu bezahlen (**ergänzt – Stellungnahme von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek vom 14.7.2017: Sollte der gesamte Kaufpreis samt Grunderwerbssteuer und grundbücherlicher Eintragungsgebühr nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit am Treuhandkonto des Urkundenverfassers einlangen, wird der Verkäuferin das Recht eingeräumt, unter Wahrung aller Schadenersatzansprüche von diesem Rechtsgeschäft zurückzutreten**).

2. Die Vertragserrichterin Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt, wird hiermit von allen Vertragsparteien zur Treuhänderin bestellt. Dies mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag vom Kaufpreis zunächst eine allfällige Immobilienertragssteuer – unabhängig von den sonstigen Auszahlungsbedingungen – abzuführen und den verbleibenden Kaufpreis, unverzüglich nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Negativbestätigung und Vorliegen aller Voraussetzungen für die vertragsgemäße grundbücherliche Durchführung, sodass keine Hindernisse für die Eigentumseinverleibung vorliegen, auf ein vom Verkäufer noch bekannt zu gebendes Konto (inklusive angereifter Zinsen, abzüglich Kapitalertragssteuer und Kontoführungsspesen) zur Überweisung zu bringen. Ausdrücklich von den Vertragsparteien bestätigt wird, dass die Vertragserrichterin und Treuhänderin ermächtigt ist, jedenfalls die Immobilienertragssteuer fristgerecht – unabhängig von den sonstigen Treuhandzahlungsvoraussetzungen – an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

3. Die Käuferin verpflichtet sich weiters, binnen 14 Tagen nach vollständiger Unterfertigung dieses Vertrages die voraussichtlich vorgeschriebene Grunderwerbssteuer (3,5% vom Kaufpreis) in Höhe von gerundet € 27.300,00 sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1% vom Kaufpreis) in Höhe von € 8.580,00

zusammen (gerundet) € 35.880,00 auf das Fremdgeldkonto der Vertragsverfasserin und Treuhänderin, IBAN AT53 2070 6000 0014 3578 bei der Kärntner Sparkasse AG, BIC KSPKAT2KXXX, zu überweisen, dies mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag an die Treuhänderin, diesen Betrag nur widmungsgemäß und ohne unnötigen Aufschub zur Bezahlung der Grunderwerbssteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr zu verwenden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Treuhänderin die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gemäß §§ 11 ff GrEStG im Wege der Selbstberechnung errechnet und abführt, weshalb der Treuhandauftrag dahingehend lautet, dass eine Selbstberechnung erst dann vorzunehmen ist, wenn die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr auf dem vorgenannten Fremdgeldkonto einbezahlt ist.

4. Die Verkäuferin ist der Ansicht, dass es sich bei den verkauften Grundstücken um landwirtschaftliches Grundvermögen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes „Gärtnerei“ handelt und diese deshalb nicht in die Immobilienbesteuerung (§ 21 Abs. 3 KStG 1988 iVm § 30 EStG 1988) einbezogen sind. Ungeachtet dessen verpflichtet sich die Verkäuferin jedoch die erforderlichen Mittel für die Abfuhr der Immobilienertragssteuer bereit zu stellen, dies insbesondere für den Fall, dass der Kaufpreis nicht ausreicht, um der Käuferin lastenfreies Eigentum zu verschaffen.

5. Die Käuferin hat am (Datum ..... ) ein Gesuch über eine Ranganmerkung gestellt und liegt der Vertragsverfasserin ein Rangordnungsbeschluss zur treuhändigen Abwicklung dieses Kaufvertrages vor.

#### IV. Gewährleistung

1. Der Grundbesitzstand zu EZ 17 KG 73209 Millstatt, BG Spittal an der Drau stellt sich wie folgt dar: Grundbuchsauszug vom 3.5.2017.

2. Der Grundbesitzstand zu EZ 369 KG 73209 Millstatt, BG Spittal an der Drau stellt sich wie folgt dar: Grundbuchsauszug vom 3.5.2017.

**3. (anderer Wortlaut – Stellungnahme von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek vom 14.7.2017: Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand mit Ausnahme allfälliger Leitungsrechte lastenfrem in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine offensichtlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind).**

Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand lastenfrem in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.

**4. (anderer Wortlaut – Stellungnahme von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek vom 14.7.2017: Der Verkäuferin sind keine Kontaminierungen von Schad- und Problemstoffen bekannt).**

Die Verkäuferin leistet weiters dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand frei von Kontaminierung von Schad- und Problemstoffen aller Art ist.

5. Die Käuferin erklärt, den Vertragsgegenstand nach dessen Lage und Ausmaß aus eigener Wahrnehmung zu kennen und in dem ihm bekannten Zustand (**ergänzt: samt baulicher Anlagen**) zu übernehmen.

#### V. Stichtag / Übergabe

1. Für den Übergang von Gefahr, Last, Nutzen und Vorteil am Kaufgegenstand, gilt der auf den Tag der Vertragsunterfertigung folgende Monatserste. Die Übergabe und Übernahme erfolgt jedoch frühestens mit dem Einlangen des Kaufpreises am Treuhandkonto der Vertragsverfasserin und Treuhänderin.

2. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Liegenschaften geräumt von Fahrnissen zu übergeben. Festgehalten wird, dass sich derzeit auf der Liegenschaft Gebäude bzw. Anlagen einer Gärtnerei befinden und die Verkäuferin berechtigt ist, diese Anlagen bzw. Gebäude oder Teile davon auf eigene Kosten und Gefahr bis zum

Übergabestichtag gemäß Punkt V. abzutragen bzw. zu demontieren und abzutransportieren.

3. Sämtliche Abgaben und Lasten aller Art hat die Käuferin von diesem Tag an aus Eigenem zu tragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Verkäuferin für derartige Abgaben ab dem vorgenannten Stichtag – aus welchem Rechtsgrund auch immer – erklärt die Käuferin schon jetzt, die Verkäuferin schad- und klaglos zu halten.

#### VI. Parteieigenschaften

ES Design und Bauträger GmbH, vertreten durch ihr zeichnendes Organ, gibt hiermit die eidesstattliche Erklärung ab, dass sie ihren Sitz in Österreich hat und dass ihr Vermögen und die Anteile am Gesellschaftskapital und Gesellschaftsvermögen nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steh.

#### VII. Sonstiges

1. Allfällige Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültigen Bestimmungen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung bestmöglich entspricht.

3. Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass sich die Vertragsverfasserin an Ort und Stelle von den Gegebenheiten des Vertragsgegenstandes überzeugt.

4. Dieser Vertrag bedarf der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

#### VIII. Rechtsunwirksamkeit

Die vereinbarte Eigentumsübertragung wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte auch nur eine der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

#### IX. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Vertragsverfasserin Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, FN 271885g, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt, zur Vertragserrichtung, zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen, zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer, zur Vornahme aller behördlichen und außerbehördlichen Schritte, die zur Erfüllung des ihr erteilten Auftrages notwendig und zweckmäßig sind, zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, zur Verfassung und rechtsverbindlichen Unterfertigung von allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie Erhebung von Rechtsmitteln und Anbringung von Rechtsbehelfen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Erteilt wird schließlich auch Zustellungsvollmacht. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren.

#### X. Kosten und Abgaben

Die mit der Errichtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages im Zusammenhang stehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Käuferin, die auch den Auftrag hierzu erteilt hat, dies mit Ausnahme der von der Verkäuferin zu entrichtenden Immobilienertragssteuer und der im Zusammenhang mit der Bemessung und Abfuhr derselben anfallenden Kosten der Vertragserrichterin.

#### XI. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erklären sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auch über Ansuchen nur eines von ihnen folgende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

1. In der EZ 17 KG 73209 Millstatt:

Lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 639/2, Eröffnung einer neuen EZ hierfür im Grundbuch 73209 Millstatt und darin Einverleibung des Eigentumsrechtes für ES Design und Bauträger GmbH

2. In der EZ 369 KG 73209 Millstatt:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für ES Design und Bauträger GmbH.

## XII. Ausfertigungen

1. Dieser Vertrag wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die der Käuferin ausgehändigt wird. Die Verkäuferin erhält eine Kopie des Originalvertrages.

2. Diese Vereinbarung wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom (Datum .....) geschlossen. Die Fertigung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister, Herrn DI Johann Schuster, dem Vizebürgermeister (Albert Burgstaller / Michael Printschler) als Mitglied des Gemeindevorstandes, und Herrn (Name .....) als Mitglied des Gemeinderates.

E-Mail der ES Design und Bauträger GmbH vom 25.7.2017 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Schuster! Anbei finden Sie wie besprochen die vertraglichen Überarbeitungen. Bezugnehmend darauf, im speziellen die steuerliche Komponente die Gemeinde betreffend, schlägt unser Anwalt ein gemeinsames Abschlusstreffen kommenden Freitag gemeinsam mit dem Steuerberater vor. Ich werde mich diesbezüglich noch bei Ihnen telefonisch melden. Vielen Dank im Voraus, mit freundlichen Grüßen Eberhard Bachmaier MBA, MIB.

**Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft** abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits, und ES Design und Bauträger GmbH als Käuferin andererseits (Entwurf).  
Präambel:

1. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

2. Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 369, KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, aus dem Grundstück 636/10, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgtem Ausmaß von 2.506 m<sup>2</sup> und der Liegenschaft EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 639/2, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgtem Ausmaß von 1.290 m<sup>2</sup>.

3. Die Verkäuferin hat die Käuferin davon informiert, dass vom Grundstück 639/2, inneliegend in EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, auf Grundlage des bestehenden Teilungsplanes von Dr. Günther Abwerzger, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 30.11.2016 zu GZ 10469/17 Teilflächen abgeschrieben werden sollen und dass Grundstück künftig ein Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup> aufweisen wird.

4. Die Verkäuferin beabsichtigt das Grundstück 636/10, inneliegend EZ 369, KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau und das auf Grundlage des bestehenden Teilungsplanes vom 30.11.2016 zu GZ 10469/17 von Dr. Günther Abwerzger endvermessene Grundstück 639/2, inneliegend EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, an die Käuferin zu verkaufen und beabsichtigt die Käuferin die Grundstücke zu kaufen, um auf diesen ein Wohnungsprojekt zu realisieren.

5. Die Verkäuferin hat in der Gemeinderatssitzung am 27.7.2017 beschlossen, die gegenständlichen Grundstücke an die Käuferin zu verkaufen.
6. Derzeit sind die vorgenannten Grundstücke als Grünland gewidmet und befindet sich auf diesen ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, i. e. die Gärtnerei der Verkäuferin. Die Verkäuferin hat der Käuferin mitgeteilt, dass sie die Umwidmung der Grundflächen in Bauland im Wege eines vereinfachten Verfahrens initiiert hat und die vorgenannten Grundstücke voraussichtlich bis 31. August 2017 rechtskräftig in Bauland umgewidmet sein werden.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien wie folgt:

7. Die Parteien verpflichten sich, nach rechtskräftiger Umwidmung der unter Punkt 2. in der Präambel genannten Grundstücke in Bauland, einen Kaufvertrag über diese Grundstücke gemäß Beilage /2 abzuschließen, wobei jedoch der in Beilage /1 beigefügte Kaufvertragstext dahingehend anzupassen sein wird, dass das in Punkt IV (Gewährleistung) des Kaufvertrages im Grundbuchsstand ausgewiesene Grundstück 639/2, inneliegend in EZ 17 KG 73209 Millstatt infolge der geplanten Abschreibungen von Teilflächen ein Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup> aufweisen wird. Eine Reduktion des in Beilage /2 vorgesehenen Kaufpreises erfolgt durch die Reduktion des Flächenausmaßes des Grundstückes 639/2 von 1.290 m<sup>2</sup> auf 1.049 m<sup>2</sup> nicht.
8. Die Verpflichtung gemäß Punkt 7. zum Abschluss des Kaufvertrages entfällt für die Käuferin, wenn die unter Punkt 2. in der Präambel genannten Grundstücke nicht bis längstens 1. Dezember 2017 rechtskräftig in Bauland umgewidmet wurden.
9. Die Verkäuferin verpflichtet sich, gleichzeitig mit Unterfertigung dieses Vertrages ein Gesuch über die Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen. Die einzige Beschlussausfertigung hierfür verbleibt der Vertragsverfasserin zur treuhändigen Abwicklung des geplanten Kaufvertrages. Sollte es nicht bis zum 1. März 2018 zum Abschluss des geplanten Kaufvertrages kommen, ist die Vertragsverfasserin verpflichtet, auf schriftliche Verlangen der Verkäuferin hin, diesen Rangordnungsbeschluss auszuhändigen.
10. Die Käuferin wird der Verkäuferin zur Bekräftigung ihres Willens zum Abschluss des geplanten Kaufvertrages einen Betrag in Höhe von € 100.000 bei der Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, FN 271885h, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt, als Treuhänder hinterlegen. Für den Fall, dass die Käuferin nach der gemäß Punkt 6. erfolgten Umwidmung der in der Präambel unter Punkt 2. genannten Grundstücke den geplanten Kaufvertrag nicht bis längstens einen Monat nach Verständigung durch die Verkäuferin über die rechtskräftige Umwidmung rechtswirksam unterzeichnet, ist die Verkäuferin berechtigt, den treuhändig hinterlegten Betrag abzurufen. So die Verkäuferin den treuhändig hinterlegten Betrag abrufen, ist die Käuferin binnen einer Nachfrist von 3 Monaten nach Zahlung durch den Treuhänder berechtigt, die Unterzeichnung des Kaufvertrages nachzuholen, wobei in diesem Fall der in Beilage /2 beigefügte Kaufvertragstext dahingehend geändert wird: So die Käuferin die Unterzeichnung des Kaufvertrages bis 1 Monat nach Zahlung durch den Treuhänder nachholt, reduziert sich der Kaufpreis um den Betrag in Höhe von € 100.000, so die Käuferin die Unterzeichnung des Kaufvertrages später nachholt, reduziert sich der Kaufpreis um den Betrag in Höhe von € 95.467. Die Verkäuferin ist zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem reduzierten Kaufpreis verpflichtet.
11. Die Käuferin verpflichtet sich für den Fall des Abschlusses des Kaufvertrages auf den kaufgegenständlichen Grundstücken binnen 10 Jahren ab Einverleibung des

Eigentums zumindest insgesamt 20 Wohneinheiten auf den Grundstücken neu zu errichten, widrigenfalls die Käuferin verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150.000 an die Verkäuferin zu bezahlen. Diese Verpflichtung zur Errichtung von zumindest 20 Wohneinheiten besteht jedoch nur dann, wenn die Käuferin innerhalb von 6 Monaten nach Einverleibung des Eigentumsrechtes auch eine rechtskräftige Baubewilligung über die Errichtung von zumindest 20 Wohneinheiten auf Basis des aktuell bestehenden Konzeptentwurfes für das geplante Wohnungsprojekt erhält.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird die Käuferin der Verkäuferin bei Abschluss des Kaufvertrages und Zug-um-Zug gegen Zustimmung zur Rückzahlung des gemäß Punkt 10. treuhändig hinterlegten Betrages an die Käuferin eine Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes mit einer Laufzeit bis 30. März 2028 in der Höhe von € 150.000, worin sich die garantierende Bank der Verkäuferin gegenüber verpflichtet, auf erste Aufforderung hin und unter Vorlage des beiderseits unterzeichneten Kaufvertrages und einer Bestätigung eines Ziviltechnikers, wonach innerhalb von 10 Jahren ab Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin auf den Grundstücken 639/2, inne liegend in EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau und 636/10, inne liegend in EZ 369, KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, nicht insgesamt zumindest 20 Wohneinheiten neu errichtet wurden, € 150.000 zu bezahlen.

12. Die Verkäuferin ist verpflichtet, nach beidseitiger Unterzeichnung des Kaufvertrages und Einlangen des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto, sämtliche notwendige Erklärungen zur Erreichung einer rechtskräftigen Baubewilligung (insbesondere ihre Zustimmung als Liegenschaftseigentümer) sowie die Zustimmung als Liegenschaftseigentümer zur Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 WEG abzugeben.

13. Diese Vereinbarung wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 27.7.2017 geschlossen. Die Fertigung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister, Herrn DI Johann Schuster, einem Mitglied des Gemeindevorstandes und einem Mitglied des Gemeinderates.

**Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag** abgeschlossen zwischen 1. Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, FN 271885g, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Treuhänder. 2. Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits. 3. ES Design und Bauträger GmbH, als Käuferin andererseits, und 4. Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 116094b, Raiffeisenplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bei welcher das Treuhandkonto eingerichtet wird, mit folgendem Inhalt (Entwurf):

I. Präambel

Zum Zwecke der Bekräftigung des Willens der ES Design und Bauträger GmbH zum Abschluss eines geplanten Kaufvertrages sind die Vertragsparteien übereingekommen, eine Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag abzuschließen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Statutes des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, das ihnen vom Treuhänder zur Kenntnis gebracht wurde. Die Vertragsparteien erklären, dass das Statut des Treuhandverbandes der

Rechtsanwaltskammer für Kärnten einen integrierenden Bestandteil dieser Treuhandvereinbarung mit Kontoverfüzungsauftrag darstellt.

## II. Vertragsgegenstand

Die ES Design und Bauträger GmbH und Marktgemeinde Millstatt werden eine Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft abschließen die in Punkt 10 vorsieht, dass die ES Design und Bauträger GmbH einen Betrag von € 100.000 bei der Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH zu treuen Händen hinterlegt. Vom Treuhänder wurde bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten ein Konto IBAN (.....), Kontowortlaut „Sideletter ES – Millstatt“, eingerichtet (Anderkonto). Auf dieses Konto wird von der ES Design und Bauträger GmbH vereinbarungsgemäß der Betrag von € 100.000 überwiesen. Nach dem derzeitigen Wissensstand besteht kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

Bei Verdacht wird der Treuhänder die Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung davon umgehend informieren. In einem verpflichtet sich der Treuhänder, der Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung etwaige Änderungen in der Person und den betreffenden Daten des (der) Treugeber(s) umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Treuhänder erhält von den Vertragsparteien den einseitig unwiderruflichen Auftrag, vom oben genannten Konto Überweisungen ausschließlich an folgende Stellen ES Design und Bauträger GmbH, IBAN: AT42 3500 0000 0105 3461, BIC: RVSAAT2S und Marktgemeinde Millstatt, IBAN: AT31 3947 9000 0013 0328, BIC: RZKTAT2K479, vorzunehmen wie folgt:

- über erstes, gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO gefertigtes, Aufforderungsschreiben der Marktgemeinde Millstatt nach dem 1. März 2018, mit dem Vorbringen, die ES Design und Bauträger GmbH hat nicht bis 1. März 2018 den geplanten Kaufvertrag unterzeichnet, binnen 14 Tagen den gesamten hinterlegten Betrag in Höhe von € 100.000 auf das oben für die Marktgemeinde Millstatt angegebene Konto;
- so dem Treuhänder nicht bis längstens 30. März 2018 ein solches Aufforderungsschreiben zugeht, den gesamten hinterlegten Betrag in Höhe von € 100.000 auf das oben für die ES Design und Bauträger GmbH angegebene Konto.

Das diese Vereinbarung mitunterfertigende Kreditinstitut verpflichtet sich gegenüber sämtlichen Vertragsparteien Überweisungen vom oben angeführten Treuhandkonto ausschließlich an die in dieser Vereinbarung genannten Empfänger der Überweisung durchzuführen.

## III. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Diese Treuhandvereinbarung samt Kontoverfüzungsauftrag beginnt mit der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch alle Vertragsteile. Diese Vereinbarung ist von unbefristeter Dauer, endet jedoch jedenfalls mit Überweisung des gesamten Treuhandlages auf eines, mehrere oder alle der im Vorpunkt angeführten Konten der Empfänger.

## IV. Informationspflichten

Das kontoführende Kreditinstitut verpflichtet sich, jede Vertragspartei von jeder Kontobewegung auf dem Anderkonto durch Übersenden eines Kontoauszuges zu verständigen. Festgehalten wird, dass unbeschadet dieser Vereinbarung Kontoinhaber die Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH als Treuhänder ist.

## V. Abänderung des Kontoverfüzungsauftrages

Eine Abänderung dieses Kontoverfügungsauftrages kann nur schriftlich und mit Unterfertigung aller diesen Vertrag schließenden Personen oder deren Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolger erfolgen.

**Kaufvertrag** abgeschlossen zwischen 1. Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verkäuferin einerseits, und 2. ES Design und Bauträger GmbH, andererseits wie folgt (Entwurf):

#### I. Vertragsgegenstand

1. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
2. Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 639/2, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgten Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup>.
3. Die Verkäuferin ist weiters Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 369 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, aus dem Grundstück 636/10, Baufläche und landwirtschaftliche Fläche im unverbürgtem Ausmaß von 2.506 m<sup>2</sup>.
4. Gegenstand dieses Vertrages bilden das Grundstück 636/10, inneliegend EZ 369 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, im unverbürgtem Ausmaß von 2.506 m<sup>2</sup> und das Grundstück 639/2, inneliegend EZ 17 KG 73209 Millstatt, Bezirksgericht Spittal an der Drau, im unverbürgtem Ausmaß von 1.049 m<sup>2</sup>, wie diese jeweils liegen und stehen.

#### II. Kaufabrede und Kaufpreis

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von erster den unter Punkt I. näher dargestellten Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre zu dem einvernehmlich festgelegten Kaufpreis von € 780.000,00 (siebenhundertachtzigtausend Euro).

#### III. Zahlungsbedingungen / Treuhandschaft

1. Der Kaufpreis ist von der Käuferin binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung auf das von der Vertragsverfasserin eigens dafür eingerichtete Treuhandkonto Nr. (.....) bei der Kärntner Sparkasse AG (BIC ..... lautend auf „KV ES Leben-Millstatt“ zu bezahlen.
2. Sollte der gesamte Kaufpreis samt grundbücherlicher Eintragungsgebühr nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit am Treuhandkonto der Vertragsverfasserin einlangen, wird der Verkäuferin das Recht eingeräumt, unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen, unter Wahrung aller Schadenersatzansprüche, von diesem Rechtsgeschäft zurückzutreten.
3. Die Vertragserrichterin Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt, wird hiermit von allen Vertragsparteien zur Treuhänderin bestellt. Dies mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag den Kaufpreis, unverzüglich nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Negativbestätigung und Vorliegen aller Voraussetzungen für die vertragsgemäße grundbücherliche Durchführung, sodass keine Hindernisse für die Eigentumseinverleibung vorliegen, auf ein vom Verkäufer noch bekannt zu gebendes Konto (inklusive angereifter Zinsen, abzüglich Kapitalertragssteuer und Kontoführungsspesen) zur Überweisung zu bringen.
4. Die Käuferin verpflichtet sich weiters, binnen 14 Tagen nach vollständiger Unterfertigung dieses Vertrages die voraussichtlich vorgeschriebene Grunderwerbssteuer (3,5% vom Kaufpreis) in Höhe von gerundet € 27.300,00 sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1% vom Kaufpreis) in Höhe von € 8.580,00 zusammen (gerundet) € 35.880,00 auf das Fremdgeldkonto der Vertragsverfasserin und Treuhänderin, IBAN AT53 2070 6000 0014 3578 bei der Kärntner Sparkasse AG,

BIC KSPKAT2KXXX, zu überweisen, dies mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag an die Treuhänderin, diesen Betrag nur widmungsgemäß und ohne unnötigen Aufschub zur Bezahlung der Grunderwerbssteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr zu verwenden.

5. Die Verkäuferin vertritt den Rechtsstandpunkt, dass es sich bei den verkaufsgegenständlichen Grundstücken um landwirtschaftliches Grundvermögen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes „Forstwirtschaftlicher Betrieb“ EW AZ 60 020-1-0042/0 handelt und diese deshalb nicht in die Immobilienbesteuerung (§ 21 Abs. 3 KStG 1988 iVm § 30 EStG 1988) einbezogen sind.

Die Treuhänderin wird daher keine Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und der Immobilienertragssteuer vornehmen.

6. Die Käuferin hat am (Datum ..... ) ein Gesuch über eine Ranganmerkung gestellt und liegt der Vertragsverfasserin ein Rangordnungsbeschluss zur treuhändigen Abwicklung dieses Kaufvertrages vor. Die Verkäuferin verpflichtet sich für den Fall, dass von der Treuhänderin nicht rechtzeitig vor Ablauf der Wirksamkeit dieses Rangordnungsbeschlusses ein Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin gestellt werden kann, rechtzeitig vor Ablauf der Wirksamkeit des Rangordnungsbeschlusses ein weiteres Gesuch über die Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen. Die einzige Beschlussausfertigung hierüber wird wiederum bei der Treuhänderin zur treuhändigen Abwicklung des Kaufvertrages verbleiben.

#### IV. Gewährleistung

1. Der Grundbesitzstand zu EZ 17 KG 73209 Millstatt, BG Spittal an der Drau stellt sich wie folgt dar: Grundbuchsauszug vom 3.5.2017.

2. Der Grundbesitzstand zu EZ 369 KG 73209 Millstatt, BG Spittal an der Drau stellt sich wie folgt dar: Grundbuchsauszug vom 3.5.2017.

3. Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.

4. Die Verkäuferin sichert zu, dass sie von keiner Kontaminierung des Kaufgegenstandes Kenntnis hat, noch von solcher Kenntnis haben müsste. Die Verkäuferin sichert weiters zu, dass sie selbst oder durch Dritte keine Schad- und Problemstoffe welcher Art auch immer auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft abgelagert bzw. verbaut hat.

5. Die Käuferin erklärt, den Vertragsgegenstand nach dessen Lage und Ausmaß aus eigener Wahrnehmung zu kennen und in dem ihm bekannten Zustand zu übernehmen.

#### V. Stichtag / Übergabe

1. Für den Übergang von Gefahr, Last, Nutzen und Vorteil am Kaufgegenstand, gilt der auf den Tag der Vertragsunterfertigung folgende Monatserste. Die Übergabe und Übernahme erfolgt jedoch frühestens mit dem Einlangen des Kaufpreises am Treuhandkonto der Vertragsverfasserin und Treuhänderin.

2. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Liegenschaften geräumt von Fahrnissen zu übergeben. Festgehalten wird, dass sich derzeit auf der Liegenschaft Gebäude bzw. Anlagen einer Gärtnerei befinden und die Verkäuferin berechtigt ist, diese Anlagen bzw. Gebäude oder Teile davon auf eigene Kosten und Gefahr bis zum Übergabestichtag gemäß Punkt V.1. abzutragen bzw. zu demontieren und abzutransportieren.

3. Sämtliche Abgaben und Lasten aller Art hat die Käuferin von diesem Tag an aus Eigenem zu tragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Verkäuferin für derartige

Abgaben ab dem vorgenannten Stichtag – aus welchem Rechtsgrund auch immer – erklärt die Käuferin schon jetzt, die Verkäuferin schad- und klaglos zu halten.

#### VI. Parteieigenschaften

ES Design und Bauträger GmbH FN 474486z, vertreten durch ihr zeichnendes Organ, gibt hiermit die eidesstattliche Erklärung ab, dass sie ihren Sitz in Österreich hat und dass ihr Vermögen und die Anteile am Gesellschaftskapital und Gesellschaftsvermögen nicht überwiegend in ausländischer Verfügungsmacht steht.

#### VII. Sonstiges

1. Allfällige Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültigen Bestimmungen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, welche dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung bestmöglich entspricht.

3. Die Vertragsteile verzichten einvernehmlich darauf, dass sich die Vertragsverfasserin an Ort und Stelle von den Gegebenheiten des Vertragsgegenstandes überzeugt.

4. Dieser Vertrag bedarf der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

#### VIII. Rechtsunwirksamkeit

Die vereinbarte Eigentumsübertragung wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte auch nur eine der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

#### IX. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Vertragsverfasserin Frimmel/Anetter Rechtsanwälte GmbH, FN 271885g, Fleischmarkt 9/4, 9020 Klagenfurt, zur Vertragserrichtung, zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen, zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragssteuer, zur Vornahme aller behördlichen und außerbehördlichen Schritte, die zur Erfüllung des ihr erteilten Auftrages notwendig und zweckmäßig sind, zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, zur Verfassung und rechtsverbindlichen Unterfertigung von allenfalls zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie Erhebung von Rechtsmitteln und Anbringung von Rechtsbehelfen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Erteilt wird schließlich auch Zustellungsvollmacht. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren.

#### X. Kosten und Abgaben

Die mit der Errichtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages im Zusammenhang stehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Käuferin, die auch den Auftrag hierzu erteilt hat, dies mit Ausnahme der von der Verkäuferin zu entrichtenden Immobilienertragssteuer und der im Zusammenhang mit der Bemessung und Abfuhr derselben anfallenden Kosten der Vertragserrichterin.

#### XI. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erklären sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages auch über Ansuchen nur eines von ihnen folgende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

1. In der EZ 17 KG 73209 Millstatt:

Lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 639/2, Eröffnung einer neuen EZ hiefür im Grundbuch 73209 Millstatt und darin Einverleibung des Eigentumsrechtes für ES Design und Bauträger GmbH FN 474486z.

2. In der EZ 369 KG 73209 Millstatt:

Einverleibung des Eigentumsrechtes für ES Design und Bauträger GmbH FN 474486z.

## XII. Ausfertigungen

1. Dieser Vertrag wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die der Käuferin ausgehändigt wird. Die Verkäuferin erhält eine Kopie des Originalvertrages.

2. Diese Vereinbarung wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom (Datum) geschlossen. Die Fertigung erfolgt gemäß § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung durch den Bürgermeister, Herrn DI Johann Schuster, dem Vizebürgermeister (Albert Burgstaller / Michael Printschler) als Mitglied des Gemeindevorstandes, und Herrn (Name .....) als Mitglied des Gemeinderates.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Koordination der Gemeindeangelegenheiten, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17.7.2017 (eingelangt am 27.7.2017).  
Betreff: Marktgemeinde Millstatt am See, Verkauf des Areal der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See – Rechtsauskunft. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Bezugnehmend auf Ihr E-Mail vom 8. Mai 2017 zu oben angeführten Betreff, darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wie folgt schriftlich Stellung genommen werden:

### I. Zur Anfrage

Gegenstand der Anfrage ist die Rechtssituation zum Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes. Es handelt sich dabei um das Areal der Gemeindegärtnerei Millstatt am See. Die Marktgemeinde Millstatt am See hat laut dem vorliegenden Protokollauszug in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7.7.2016 beschlossen, das gegenständliche Areal (jene Flächen die Grünland sind) in Bauland/Wohngebiet umzuwidmen und eventuell zu verkaufen. Aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses für den Verkauf wurde das Areal der Gemeindegärtnerei in der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 3.2.2017, in der Gemeindezeitung „der Millstätter“ und durch Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage bis zum 27.2.2017 zum Verkauf ausgeschrieben. Während der Ausschreibungsfrist langten 5 Kaufangebote mit nachstehendem Ergebnis ein: 1. Pichler Elke € 51.600,-. 2. Gerhard Kaiser € 760.000,-. 3. Dr.<sup>in</sup> Gabriele Wallner € 485.000,-. 4. Siller Real Estate Immobilien GmbH € 760.000,- und 5. Eberhard Bachmaier € 780.000,-. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9.3.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 14 den mehrheitlichen Beschluss gefasst (20:3 Stimmen), das Angebot des zweitgereihten Bieters, Herrn Eberhard Bachmaier, anzunehmen und bei Nichtzustandekommen des Verkaufs das Angebot des zweitgereihten Bieters, der Siller Real Estate Immobilien GmbH anzunehmen, wobei dieser Beschluss nachfolgend wörtlich wiedergeben wird: „Annahme des Angebotes des Bestbieters Eberhard Bachmaier, bei Nichtzustandekommen des Verkaufs Annahme des zweitgereihten Bieters der Siller Real Estate Immobilien GmbH. Ermächtigung des Gemeindevorstandes zur Festlegung der restlichen Vertragsbestandteile beim Notar. Sollte mit beiden Bieter kein Verkauf zustande

kommen, ist eine Neuausschreibung vorzunehmen“. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See teilte der Aufsichtsbehörde telefonisch mit, dass Herr Bachmaier Kenntnis von diesem Gemeinderatsbeschluss hat und dieser zu Vertragsverhandlungen eingeladen werden wird. Des Weiteren informierte der Bürgermeister, dass für die Annahme des Angebots von Herrn Bachmaier nicht nur die Höhe des Kaufpreises sondern auch der Bebauungsplan ausschlaggebend war. Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 9.3.2017 langte am 13.3.2017 ein nachgebessertes, nämlich ein um € 30.000,- höheres Angebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH ein. Des Weiteren wurde mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung der Siller Real Estate Immobilien GmbH, welches am 30.3.2017 bei der Marktgemeinde Millstatt am See einlangte, ein weiteres Angebot in der Höhe von € 900.000,- gelegt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.4.2017 wurde bezüglich des Angebotes vom 30.3.2017 folgender Beschluss wörtlich gefasst: „Keine Reaktion auf das Einschreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH zum Areal der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See“. Zur Klärung der Frage, ob der gegenständliche Grundstücksverkauf einen Genehmigungsvorbehalt nach § 104 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) unterliegt, teilte die Marktgemeinde Millstatt am See auf telefonischer Nachfrage hin mit, dass das gegenständliche Areal der Gemeindegärtnerei im Jahr 1956 erworben wurde. Laut vorliegendem Grundbuchsauszug wurde das Eigentumsrecht der Marktgemeinde Millstatt am See am gegenständlichen Objekt mit Urkunde vom 12.7.1956 begründet. Die Marktgemeinde Millstatt am See hat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt folgende Fragen an die Gemeindeaufsichtsbehörde übermittelt: 1. Unter welchen Umständen darf die Marktgemeinde das nach dem Gemeinderatsbeschluss einlangende nachgebesserte Angebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH noch berücksichtigen? 2. Steht in einem solchen Fall dem ursprünglichen Bestbieter Bachmaier Schadenersatz zu?

3. Muss das verbesserte Angebot der Siller Real Estate Immobilien GmbH berücksichtigt werden, um nicht untreu gegenüber der Marktgemeinde zu handeln?

II. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Zu 1.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei dem zu veräußernden Grundstück um Gemeindevermögen handelt, über das die Gemeinde grundsätzlich – wie ein Privater – frei verfügen kann. Gemeindegüter sind nach den gesetzlichen Bestimmungen so zu verwalten, dass die Substanz erhalten bleibt und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und bei Anwendung der gebotenen Vorsicht der größte dauernde Nutzen erzielt wird (vgl. Neuhofer, Gemeinderecht 478). Verwalter des Gemeindegüter und zuständiges Gemeindeorgan für die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen ist der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde (vgl. § 34 Abs. 2 iVm Abs. 6 K-AGO). Werden nun also von Seiten einer Gemeinde in einem wie dem gegenständlichen Veräußerungsverfahren alle oben benannten gesetzlich vorgesehenen Grundsätze der Vermögensverwaltung beachtet, so unterliegt dieses, abgesehen von den unten dargestellten einschlägigen grundrechtlichen Bestimmungen, grundsätzlich keinen weiteren gesetzlichen Vorgaben. Vor allem finden auf ein solches Verfahren die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes keine Anwendung, da ein öffentlicher Auftraggeber nur dann den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegt, wenn dieser als Bezieher von Lieferungen und Leistungen auftritt. Bietet der öffentliche Auftraggeber dagegen Dritten gegenüber selbst seine Lieferungen und Leistungen an,

so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich nicht dem Bundesvergabegesetz, es sei denn, dass diese Dritten ihrerseits zur Einhaltung des Bundesvergabegesetzes verpflichtet sind. Bei dem von Seiten der Marktgemeinde Millstatt am See bereits in Gang gesetzten Verkauf des Areals der Gemeindegärtnerei Millstatt am See tritt diese als Verkäufer und nicht als Käufer auf, sodass im vorliegenden Fall aus den oben dargelegten Gründen die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. In diesem Sinne kann die Marktgemeinde Millstatt am See in gegenständlicher Angelegenheit sowohl Art und Weise der Verkaufsanbahnung als auch den Vertragsabschluss selbst – abgesehen von einem gesondert zu prüfenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt und den folgend dargestellten grundrechtlichen Vorgaben – grundsätzlich selbst bestimmen.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Marktgemeinde Millstatt am See im gegenständlichen Veräußerungsverfahren – wie jede andere Gebietskörperschaft auch – aufgrund der sogenannten „Fiskalgeltung der Grundrechte“ an den Gleichheitssatz gebunden ist, sodass Bieter in einem solchen Verfahren jedenfalls nicht willkürlich ausgeschlossen oder bevorzugt werden dürfen und eine Verkaufsentscheidung in jedem Fall sachlich begründbar sein muss. Entspricht ein Kaufangebot dagegen nicht den (ausgeschriebenen) Vorstellungen der Marktgemeinde Millstatt am See (z. B. weil der angebotene Kaufpreis in keinem Verhältnis zum Liegenschaftswert steht oder das Liegenschaftsobjekt nicht den von der Gemeinde gewünschten Nutzung zugeführt werden soll), ist diese auch nicht zum Vertragsabschluss verpflichtet. Der Gleichheitsgrundsatz ist im Art. 2 Staatsgrundgesetz (StGG) sowie im Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegt und verbürgt im Wesentlichen, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind, sodass eine sachlich und nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes jedenfalls verfassungswidrig und demnach verboten ist. Ungeachtet dessen hat sich die Marktgemeinde Millstatt am See selbst „Spielregeln“ auferlegt, wonach der Verkauf des Grundstückes bis zum 27.2.2017 zum Verkauf ausgeschrieben war und die bis zu diesem Zeitpunkt einlangenden Kaufangebote berücksichtigt wurden sowie eine dementsprechende Reihung der Bieter vorgenommen wurde. Das Angebot des ursprünglichen Bestbieters wurde mit mehrheitlichen Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.3.2017 angenommen. Aus der gegenständlichen, der Aufsichtsbehörde vorliegenden Verkaufsverhandlung geht nicht hervor, dass ein Verkaufsvorbehalt, wie etwa die gesamte Ausschreibung zu widerrufen oder dergleichen, seitens der Marktgemeinde Millstatt am See in die Ausschreibung aufgenommen wurde. Unter Bezugnahme auf den konkreten Sachverhalt werden zunächst die Zuständigkeiten von Gemeindeorganen, welche in der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, idgF geregelt sind, grob umrissen: Einleitend ist zunächst auf die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters näher einzugehen. Gemäß § 69 Abs. 1 K-AGO vertritt der Bürgermeister die Gemeinde. Damit wird der Bürgermeister zum gesetzlichen Vertreter der Gemeinde nach außen erklärt, dem wiederum insbesondere die Vertretung der Gemeinde als Partei vor Gerichten oder vor Verwaltungsbehörde obliegt. Umgekehrt entbindet diese Vertretungsbefugnis den Bürgermeister jedoch nicht davon, im Innenverhältnis zur Gemeinde erforderliche Beschlüsse von Kollegialorganen (Gemeindevorstand, Gemeinderat) einzuholen (vgl. Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, kommentierte Gesetzesausgabe, § 69 Rz 1). Als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde obliegen dem Bürgermeister alle Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihm durch Gesetz

übertragen sind. Ihm obliegen ferner alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind (§ 69 Abs. 1 und Abs. 2 K-AGO). In den Angelegenheiten der Verwaltung der Gemeinde als Wirtschaftskörper hat er die laufende Verwaltung (§ 69 Abs. 3 K-AGO) zu führen und dem Gemeinderat darüber zu berichten. Unter laufender Verwaltung sind die zur Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Agenden zu verstehen. Das sind jedenfalls jene Tätigkeiten, die notwendig sind, um die Verwaltung der Gemeinde in geordnetem Zustand zu erhalten. Aufgaben der Hoheitsverwaltung sind niemals vom Begriff der „laufenden Verwaltung“ erfasst. Der Gemeinderat ist gemäß § 34 Abs. 1 K-AGO oberstes Organ im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ihm obliegen alle behördlichen und alle nichtbehördlichen Aufgaben, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen wurden.

Aus der Stellung des Gemeinderates als oberstes Organ der Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist demnach abzuleiten, dass alle anderen Gemeindeorgane für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat politisch verantwortlich sind und diese Verantwortlichkeit sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht besteht (Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – kommentierte Gesetzesausgabe, § 34 Rz 3). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Maßnahme eine solche der laufenden Verwaltung ist und damit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fällt, ist ein sorgfältiger Maßstab anzuwenden. Dies bedeutet aber nicht, dass kein Beurteilungsspielraum besteht, sondern es ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Komponenten (Höhe der finanziellen Belastung, Art und Umfang der geleisteten Arbeit) zu beurteilen, ob der Bürgermeister eine ihm zustehende Kompetenz in Anspruch genommen oder aber seinen Zuständigkeitsbereich überschritten hat. Unter Zugrundelegung der oben angeführten Rechtslage ist davon auszugehen, dass es sich bei der Verkaufsausschreibung und der Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks wohl um Privatwirtschaftsverwaltung handelt, welche nicht das Kriterium von regelmäßig wiederkehrenden Rechtshandlungen erfüllt. Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem Verkauf des Areals der Gemeindegärtnerei nicht um ein gewöhnliches und unbedeutendes Rechtsgeschäft, das vom Bürgermeister allein abgeschlossen werden kann. Demnach ist der gegenständliche Sachverhalt nicht als eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu qualifizieren, da es sich dabei nicht um eine unbedeutende Verfügung handelt sondern um eine außergewöhnliche Maßnahme, wofür jedenfalls die Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Folglich trifft die Letztentscheidung über die Veräußerung des Grundstückes der Gemeinderat. Nur dieser kann demzufolge entscheiden, an wen das gegenständliche Grundstück schlussendlich verkauft wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Gebarung der Gemeinde als auch die Verwaltung des Gemeindevermögens nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen hat. Daher ist zu überprüfen, ob der Kaufpreis für das gegenständliche Areal sich an der Marktüblichkeit orientiert. Ob dieser Preis auch realistisch ist, könnte gegebenenfalls auch durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden. Voraussetzung für den Verkauf an den Bestbieter ist, dass der Verkaufspreis angemessen ist. Diesbezüglich liegt eine Liegenschaftsbewertung seitens der Aufsichtsbehörde vor, wonach die zu verkaufenden Grundstücke in der KG 73209 mit Parz. Nr. 636/10 und der Parz. Nr. 639/2 derzeit sowohl eine Widmung als landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, Acker, Wiesen und Weiden als auch eine Widmung als Baufläche Gebäude aufweisen. Die gegenständlichen Grundstücke

befinden sich weder in der gelben noch in der roten Gefahrenzone und sind auch gemäß Grundbuchsauszug lastenfrei. Unter Einbeziehung aller Grundlagen und Recherchen zur Bewertung sowie unter Voraussetzung einer positiven Umwidmung der beiden gegenständlichen Grundstücke auf Bauland Wohngebiet, kann festgehalten werden, dass dann bei deren Verkauf ein Grundstückspreis von rund € 180,- pro m<sup>2</sup> +/-10% im Sinne des Bewertungsgrundsatzes des Liegenschaftsbewertungsgesetzes plausibel erscheint. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist der vom ursprünglichen Bestbieter, Herrn Bachmaier, gebotene Kaufpreis von € 780.000,- als angemessen zu qualifizieren. Zur Annahme des nachgebesserten Angebotes des Zweitbieters wird aus gemeindeorganisationsrechtlicher Sicht ausgeführt, dass die Marktgemeinde Millstatt am See den Anbietern eine Frist bis zum Einlangen der Angebote gesetzt hat.

Demnach handelt es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung, ob sich die Marktgemeinde an die eigenen „Spielregeln“ hält, indem das Grundstück an den ursprünglichen Bestbieter, welcher das Angebot bis zum Stichtag 27.2.2017 gelegt hat, verkauft wird oder ob das nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte nachgebesserte Angebot des Zweitbieters in Erwägung gezogen wird. Diesbezüglich ist auf den Beschluss in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 19.4.2017 hinzuweisen, wonach auf das Einschreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH (nachgebessertes Angebot in der Höhe von € 900.000) zum Areal der Gemeindegärtnerei in Millstatt am See nicht reagiert wird. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind solange bindend, bis der Gemeinderat (in derselben Sache) einen inhaltlich anders lautenden Beschluss herbeiführt, was bedeutet, dass für einen potenziellen Verkauf an den ursprünglichen Zweitbieter, nämlich die Siller Real Estate Immobilien GmbH, jedenfalls ein neuer Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist, da in der Sitzung des Gemeinderates vom 9.3.2017 der mehrheitliche Beschluss gefasst wurde, an den ursprünglichen Bestbieter zu verkaufen. Der Vollständigkeit halber wird aufgrund der von Seiten der Marktgemeinde Millstatt am See gemachten Angaben schließlich noch festgehalten, dass der bereits in Gang gesetzte gegenständliche Veräußerungsprozess des Areals der Gemeindegärtnerei aufgrund der Tatsache, dass die Eintragung des Erwerbsvorganges in das Grundbuch bereits mehr als 20 Jahre zurückliegt, keiner Genehmigung der Landesregierung gemäß § 104 Abs. 1 lit. c K-AGO bedarf.

Zu 2.

Hinsichtlich etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche des ursprünglichen Bestbieters bei einer Annahme des verbesserten Kaufangebotes des Zweitbieters wird Nachstehendes festgehalten: Zunächst ist zu erwähnen, dass die Marktgemeinde Millstatt am See in der der Aufsichtsbehörde vorliegenden Verkaufsausschreibung keinen Mindestkaufpreis für das gegenständliche Areal angegeben hat. Des Weiteren ist der gegenständlichen Verkaufsausschreibung zu entnehmen, dass kein Verkaufsvorbehalt in die Ausschreibung aufgenommen wurde, wie etwa die gesamte Ausschreibung zu widerrufen (beispielsweise bei Einlangen eines besseren Angebotes) oder dergleichen, weshalb von einer Verkaufsabsicht seitens der Marktgemeinde Millstatt am See auszugehen war. Ungeachtet dessen wurde, wie bereits unter 1. eingehend erläutert, in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 9.3.2017 beschlossen, dass das Angebot des ursprünglichen Bestbieters, Herrn Bachmaier, angenommen wird. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See teilte der Aufsichtsbehörde telefonisch mit, dass Herr Bachmaier Kenntnis von diesem Gemeinderatsbeschluss hat und dieser zu Vertragsverhandlungen eingeladen wird. Des Weiteren informierte der Bürgermeister,

dass für die Annahme des Angebotes von Herrn Bachmaier nicht nur die Höhe des Kaufpreises sondern auch der Bebauungsplan ausschlaggebend war. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der gegenständliche Beschluss des Gemeinderates bereits Herrn Bachmaier kommuniziert wurde und dieser demzufolge darauf vertrauen kann, dass die Marktgemeinde Millstatt am See mit ihm als ursprünglichen Bestbieter in Vertragsverhandlungen eintritt. Aufgrund dessen wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Marktgemeinde Millstatt am See in Erwägung zieht, das Areal der Gemeindegärtnerei aufgrund des nachgebesserten Angebotes (€ 900.000,-) an den ursprünglichen Zweitbieter, die Siller Real Estate Immobilien GmbH zu verkaufen, dies möglicherweise schadenersatzrechtliche Forderungen seitens der ursprünglichen Bestbieters, Herrn Bachmaier, nach sich ziehen könnte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Millstatt am See eine Abwägung zwischen der Lukrierung eines viel höheren Kaufpreises bei einem Verkauf an den ursprünglichen Zweitbieter, die Siller Real Estate Immobilien GmbH, und den daraus möglicherweise resultierenden schadenersatzrechtlichen Forderungen seitens des ursprünglichen Bestbieters, der auf einen Vertragsabschluss vertrauen konnte, vorzunehmen haben wird.

Zu 3.

Unter Bezugnahme auf die Frage nach einer möglichen Verwirklichung des strafrechtlichen Tatbestandes der Untreue gemäß § 153 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt ohne einen Hoheitsakt zu setzen) darf Nachstehendes ausgeführt werden: Bei Handlungen, die nicht in Vollziehung der Gesetze durch Beamte vorgenommen werden, scheidet das Verbrechen des Amtsmissbrauches aus.

Dennoch werden solche Handlungen in Namen und als Organ ihres Rechtsträgers vorgenommen. Wenn dies pflichtwidrig geschieht, kann das Delikt der Untreue vorliegen. Untreue ist der wissentliche Befugnismissbrauch eines Machthabers, der dabei den – zumindest bedingten – Vorsatz hat, dem Machthaber einen Vermögensnachteil zuzufügen. Die Tathandlung muss notwendig in einem Rechtsgeschäft oder einer sonstigen Rechtshandlung bestehen (der Missbrauch faktischer Verfügungsmacht kann Veruntreuung nach § 133 StGB sein). Alleintäter kann – abgesehen von Fällen versuchter Bestimmung – nur sein, wer eine tatbestandsmäßige Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis für einen anderen (den Machtgeber) hat. Eine solche Befugnis kann dem Täter durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumt werden. Auch innerhalb der Gemeinde gibt es für Bürgermeister eine Fülle von Befugnissen bzw. Berechtigungen. Der Bürgermeister ist dabei verpflichtet, das Wohl seiner Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und das Gemeindevermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Für die Aufgabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde bedeutet dies, dass der Bürgermeister die Geschäfte wie ein redlicher und verantwortungsbewusster Kaufmann zu führen hat und nicht nur verpflichtet ist, die einzelnen (Verwaltungs-) Akte so vorzunehmen, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit derart auszuüben hat, dass sie den größtmöglichen Nutzen für die Gemeinde hervorbringt.

III. Zusammenfassung

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen darf zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung handelt, ob das Grundstück an den ursprünglichen Bestbieter verkauft wird oder nicht. Im vorliegenden Fall kommen die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes grundsätzlich nicht zur

Anwendung. Bei der Entscheidung an wen die Veräußerung des Grundstückes erfolgen soll, ist der Gemeinderat an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gebunden. Die Veräußerung des Grundstückes hat für die Gemeinde nach dem größtmöglichen (wirtschaftlichen) Nutzen zu erfolgen. Für den Fall, dass die Marktgemeinde Millstatt am See in Erwägung zieht, das Areal der Gemeindegärtnerei aufgrund des nachgebesserten Angebots (€ 900.000,-) an den ursprünglichen Zweitbieter, die Siller Real Estate Immobilien GmbH zu verkaufen, könnte dies möglicherweise schadenersatzrechtliche Forderungen seitens der ursprünglichen Bestbieters, Herrn Bachmaier, nach sich ziehen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung wird ausgeführt, dass es innerhalb einer Gemeinde für den Bürgermeister eine Fülle von Befugnissen bzw. Berechtigungen gibt.

Der Bürgermeister ist dabei verpflichtet, das Wohl seiner Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und das Gemeindevermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Für die Aufgabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde bedeutet dies, dass der Bürgermeister die Geschäfte wie ein redlicher und verantwortungsbewusster Kaufmann zu führen hat und nicht nur verpflichtet ist, die einzelnen (Verwaltungs-) Akte so vorzunehmen, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit derart auszuüben hat, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit derart auszuüben hat, dass sie den größtmöglichen Nutzen für die Gemeinde hervorbringt. Der Vollständigkeit halber wird aufgrund der von Seiten der Marktgemeinde Millstatt am See gemachten Angaben schließlich noch festgehalten, dass der bereits in Gang gesetzte gegenständliche Veräußerungsprozess des Areals der Gemeindegärtnerei aufgrund der Tatsache, dass die Eintragung des Erwerbsvorganges in das Grundbuch bereits mehr als 20 Jahre zurückliegt, keiner Genehmigung der Landesregierung gemäß § 104 Abs. 1 lit. c K-AGO bedarf. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde Millstatt am See eine Abwägung zwischen der Lukrierung eines viel höheren Kaufpreises bei einem Verkauf an den ursprünglichen Zweitbieter, die Siller Real Estate Immobilien GmbH, und den daraus resultierenden schadenersatzrechtlichen Forderungen seitens des ursprünglichen Bestbieters, der auf einen Vertragsabschluss vertrauen konnte, vorzunehmen haben wird. Wir hoffen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen für die Kärntner Landesregierung: Dr.<sup>in</sup> Petra Matschnigg.

Der Vorsitzende ersucht um eine Sitzungsunterbrechung, um sich mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes diesbezüglich zu beraten.

Die Mitglieder des Gemeinderates verlassen den Sitzungssaal.

Die Mitglieder des Gemeinderates kommen nach der Sitzungsunterbrechung in das Sitzungszimmer zurück.

Der Vorsitzende erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates die vom Gemeindevorstand vorgenommenen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen in der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft, der Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag und dem Kaufvertrag, somit ergeben sich folgende Vertragstexte:

Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft

Im Punkt 6. wird das Datum 31. August 2017 auf **Ende 2017** geändert.

Die Präambel wird um den Punkt 7. ergänzt: **Die Käuferin beabsichtigt, auf diesem Areal zumindest 24 Wohnungen zu errichten.**

Im Punkt 8. wird das Datum 1. Dezember 2017 auf **Ende 2017** geändert.

Im Punkt 9. wird das Datum 1. März 2018 auf **1. Feber 2018** geändert.

Im Punkt 11. wird der Satz: **Diese Verpflichtung zur Errichtung von zumindest insgesamt 20 Wohneinheiten besteht jedoch nur dann, wenn die Käuferin innerhalb von 6 Monaten nach Einverleibung des Eigentumsrechtes auch eine rechtskräftige Baubewilligung über die Errichtung von zumindest 20 Wohneinheiten auf Basis des aktuell bestehenden Konzeptentwurfes für das geplante Wohnungsprojekt erhält** gestrichen.

Der Punkt 12: **Für den Fall, dass der geplante Kaufvertrag aus Gründen, die in der Sphäre der Verkäuferin liegen, nicht bis längstens 1. Dezember 2017 abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Verkäuferin verschuldensabhängig, der Käuferin die dieser bis dahin erwachsenen Planungs- und Projektkosten, jedenfalls aber den Betrag in Höhe von € 60.000,- zu ersetzen bzw. zu bezahlen. Festgehalten wird, dass eine allfällige Nichtumwidmung in der Präambel unter Punkt 2. genannten Gründe nicht in die Sphäre der Verkäuferin fällt, soweit die Nichtumwidmung nicht auf ein Tun oder Unterlassen der Verkäuferin zurückzuführen ist** wird ersatzlos gestrichen, dies wurde in der Besprechung mit Herrn Bachmaier am 19.7.2017 vereinbart.

Treuhandvereinbarung mit Kontoverfügungsauftrag

Im Punkt II. Vertragsgegenstand: Der Treuhänder erhält von den Vertragsparteien den einseitig unwiderruflichen Auftrag, vom oben genannten Konto Überweisungen ausschließlich an folgende Stellen ES Design und Bauträger GmbH, IBAN AT42 3500 0000 0150 3461, BIC RVSAAT2S und Marktgemeinde Millstatt vorzunehmen wie folgt: Im ersten, mit Punkt markierten Absatz werden die 2 Datumsbezeichnungen 1. März 2018 auf **1. Feber 2018** geändert. Im zweiten, mit Punkt markierten Absatz wird die Datumsbezeichnung vom 30. März 2018 auf **28. Feber 2018** geändert.

Kaufvertrag

Der Punkt IV. Gewährleistung, Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand **mit Ausnahme allfälliger Leitungsrechte** lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht und keine Eigentumsbeschränkungen bestehen oder angedroht sind.

Herr GV Hofer übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung: Ich stelle den Abänderungsantrag, den Verkauf der Gemeindegärtnerei an die ES Design und Bauträger GmbH (Herrn Bachmaier) nur mit dem Kaufpreis von 900.000 Euro zu genehmigen.

Abänderungs-

Antrag: Den Verkauf der Gemeindegärtnerei an die ES Design und Bauträger GmbH (Herrn Bachmaier) nur mit dem Kaufpreis von 900.000 Euro zu genehmigen.

Abstimmung: 2:21 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

GR DI Oberzaucher: Herr Notar Mag. Johannes Fitzek soll die Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft, die Treuhandvereinbarung und den Kaufvertrag nach der heutigen Sitzung noch einmal durchsehen.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Antrag: Genehmigung der Vereinbarung über den künftigen Kauf einer Liegenschaft zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der ES Design und Bauträger GmbH, Genehmigung der Treuhandvereinbarung zwischen der Frimmel / Anetter Rechtsanwältin GmbH, der Marktgemeinde Millstatt am See und der ES Design und Bauträger GmbH und Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der ES Design und Bauträger GmbH mit den vom Gemeindevorstand vorgenommenen Änderungen, Streichungen und Ergänzungen während der Sitzungsunterbrechung.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Politzer, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

### **TO-Punkt 5 - Genehmigung der Projektkosten für die Umsiedelung der Gemeindegärtnerei**

Unterlagen des Bauamtes vom 13.7.2017: Einreichplan Grundriss, Einreichplan Ansichten und Lage, Kostenschätzung, Angebot der TWK Gartenbautechnik und Antrag an den Gemeinderat: Im Zuge des Verkaufes der derzeitigen Gemeindegärtnerei wurde die Umsiedelung dieser auf das Gelände des Bauhofes im Großdombra 21 beschlossen. Mit den Planungsarbeiten für ein neues Gewächshaus (Foientunnel) wurde im April 2017 begonnen. Dieses neue Gewächshaus im Ausmaß von 168m<sup>2</sup> zuzüglich eines Vordaches mit 48m<sup>2</sup> ist auf der neu angekauften Liegenschaft sowie auf den gepachteten Grundstücksteil der Parz. 487 angedacht. Im Zuge dieser Bautätigkeiten soll ebenfalls die Zufahrtssituation zum neuen Gärtneigelände überarbeitet werden. Der Zugang zur westlichen Wohnung im Bestandsgebäude wird ebenfalls saniert. Weiters ist ein Durchbruch im Bereich der Wasch/WC-Räume geplant um diese auch von außen erschließen zu können. Das Bauansuchen um Errichtung eines Gewächshauses wurde am 27.06.2017 eingereicht. Die Bauverhandlung wird am 16.08.2017 statt finden. Geplanter Baubeginn ist Anfang September 2017. Geplante Fertigstellung Ende Oktober 2017. Gegenüber der ersten Kostenschätzung vom 09.05.2017 über ca. netto € 96.000.- konnte aufgrund der Reduktion der Gewächshausfläche auf ca. netto € 71.000.- verringert werden.

Der Gemeinderat möge nunmehr folgedes beschließen:

Genehmigung der Projektkosten in der Höhe von ca. netto € 71.000,-, brutto € 85.200,-

Antrag: Genehmigung der Projektkosten für die Umsiedelung der Gemeindegärtnerei aufgrund des Finanzierungsplanes in der Höhe von € 85.200,- brutto.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Strauß)

### **TO-Punkt 6 - Genehmigung der Vergabe der Errichtung des Gewächshauses an die Firma TWK Gartenbautechnik**

Unterlagen des Bauamtes vom 13.7.2017: Einreichplan Grundriss, Einreichplan Ansichten und Lage, Kostenschätzung, Angebot der TWK Gartenbautechnik. Mit den Planungsarbeiten für ein neues Gewächshaus (Foientunnel) wurde im April 2017 begonnen. Dieses neue Gewächshaus im Ausmaß von 168m<sup>2</sup> zuzüglich eines Vordaches mit 48m<sup>2</sup> ist auf der neu angekauften Liegenschaft sowie auf den gepachteten Grundstücksteil der Parz. 487 angedacht.

Im Zuge dieser Bautätigkeiten soll ebenfalls die Zufahrtssituation zum neuen Gärtnergelände überarbeitet werden. Das Bauansuchen um Errichtung eines Gewächshauses wurde am 27.06.2017 eingereicht. Die Bauverhandlung wird am 16.08.2017 statt finden. Geplanter Baubeginn ist Anfang September 2017. Geplante Fertigstellung Ende Oktober 2017. Der Gemeinderat möge nunmehr folgedes beschließen: Genehmigung der Vergabe der Errichtung des Gewächshauses an die TWK Gartenbautechnik, Magazinplatz 12, 7162 Tadthen, laut Angebot vom 12.6.2017 in der Höhe von € 23.900 netto = € 28.680 brutto.

Antrag: Genehmigung der Vergabe der Errichtung des Gewächshauses an die Firma TWK Gartenbautechnik in der Höhe von € 28.680,- brutto.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Strauß)

### **TO-Punkt 7 - Genehmigung des Jahresabschlusses 2016 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 9.5.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Schuster, in der Anlage darf ich den in der Gesellschaftersitzung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 25.4.2017 beschlossenen Jahresabschluss 2016 übermitteln. Im Jahresabschluss 2016 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH wird ein Jahresüberschuss von € 19.718,30 ausgewiesen. Dieser Jahresüberschuss von € 19.718,30 wird einer freien Gewinnrücklage zugewiesen – damit beträgt der Jahresgewinn € 0. Die Eigentümerversorger haben einstimmig beschlossen, dass die Gewinnrücklagen aus den Jahren 2015 in Höhe von € 32.110,57 und 2016 in Höhe von € 19.718,30



Zusicherung sämtlicher Finanzierungsbeiträge einschließlich der förderrechtlichen und beihilfenrechtlichen Bestimmungen. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch eine Verwendungszweckänderung der bisher gebundenen BZ-Mittel innerhalb des Rahmens aus der Haftungsrücklage Darlehen Badehaus aus den Jahren 2012 bis 2015. Ausgaben € 117.500 (netto), Budgetansatz 5/897000/010000 Strandbad Millstatt (Sanierung Sprungturm). Einnahmen € 117.500,-, Budgetansatz 6/897000/871100, BZ aoH – Verwendungszweckänderung BZ iR Haftungsrücklage 2012 – 2015. Begründung: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat bereits mehrfach einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Sprungturmes gefasst. Mit der Genehmigung des Finanzierungsbeitrages ist nun die finanzielle Bedeckung des Gemeindeanteils sichergestellt, so kann dieser bei den Förderanträgen entsprechend berücksichtigt werden. Mit freundlichen Grüßen GR DI Georg Oberzaucher.

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsbeitrages für die Sprungturmsanierung in der Höhe von € 117.500,- mit folgender Bedeckung: BZ aR € 20.960,- und Verwendungszweckänderung BZ iR Haftungsrücklage 2012 – 2015 € 96.540,-

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher)

Herr GR DI Dr. Gerald Gruber verlässt den Sitzungssaal.

### **TO-Punkt 9 - Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag: Genehmigung eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes**

Auszug aus der allgemeinen Information der Nockregion Regionalverband Spittal – Millstättersee – Lieser – Malta – Nockberge. Allgemeine Informationen zum gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt (GBP) für 2018. Kosten gesamt (geschätzt für 2018 auf Basis Kosten von 2016 bzw. Budget 2017): Personalkosten: 5 TAKs + 1 SK, Annahme Lohnerhöhung 2018 um 2% (Basis KV Sozialwirtschaft Österreich) EUR 105.500,-. Projektplanung, Projektdurchführung RV laut Beilage A inklusive Vorbereitungszeit EUR 8.300,-. Sachkosten, die jedenfalls anfallen: Arbeitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzausrüstung, Verschleißmaterial usw., Miete Kleintransporter, Treibstoff EUR 7.000,-. Sozialpädagogische Betreuung EUR 3.200,-. Qualifizierung eventuell EUR 2.000,-. Gesamtkosten EUR 126.000,- Förderung für 5 Transitmitarbeiter und 1 Schlüsselkraft ca. EUR 90.300,-. Eigenanteil Gemeinde: EUR 35.700,-. 1. Für die Abwicklung des Projektes wird eine Vereinbarung aufgesetzt, in der die Gemeinde bzw. die Gemeinden garantieren, dass sie genug Arbeit für das GBP (6 Personen für mindestens 7 Monate) haben und auf jeden Fall die Vorfinanzierung bzw. die nicht geförderten Kosten übernehmen. Diese 7 Monate können auf mehrere (max. 3) Gemeinden aufgeteilt werden. Wenn Bedarf besteht, kann das GBP bis zu 12 Monate dauern (muss allerdings bis spätestens August des Vorjahres beim AMS vorangemeldet werden). Die Mindestzahl an Transitarbeitskräften ist 5 + 1 Schlüsselkraft. Bei mehr Arbeitskräften muss eine weitere Schlüsselkraft angestellt werden. Alle Mitarbeiter sind beim RV angemeldet. Erfahrungen aus der Vergangenheit: Diese Mitarbeiter arbeiten nur in diesem einen Projekt und erledigen Arbeiten daher oft schneller als Bauhof-Mitarbeiter, die zwischendurch immer andere Arbeiten erledigen müssen und nicht durchgehend an einem Projekt arbeiten können. 2. Die Sachkosten sind zu berücksichtigen. Es wird notwendig sein, einen Kleintransporter zu mieten (+ Treibstoff). Das Angebot liegt 2017 bei EUR 550,-

inklusive MwSt. Weitere fixe Sachkosten sind die Arbeitsschuhe und Arbeitshandschuhe, bei Arbeiten im Freien auch Arbeitshosen und Regenjacken. Die restlichen Sachkosten hängen natürlich von den zu erledigenden Arbeiten ab. Werkzeug ist in sehr geringem Ausmaß vorhanden. Kontakt: Mag.<sup>a</sup> Maria Aichholzer, E-Mail: [maria.aichholzer@nockregion-ok.at](mailto:maria.aichholzer@nockregion-ok.at), Mobiltelefon: 0699 17228800.

Antrag: Genehmigung des gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes für das Jahr 2018 mit dem Gemeindegostenanteil in der Höhe von € 35.700,-.

Abstimmung: 17:5 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Strauß)

### **TO-Punkt 10 - Genehmigung der Kostenerhöhung für die Netzrissesanierung im Rahmen der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Modell Kärnten)**

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 29.9.2016, TO-Punkt 5: Die Netzrissesanierung im Rahmen der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Modell Kärnten) in der Höhe von € 9.696,25 für das Jahr 2017 – vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung – zu genehmigen.

Am 28.6.2017 langten die neuen Angebote der Asphalt Kulterer GmbH, Unterbergen 1, 9330 Möbling, für die Netzrissesanierung im Rahmen der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Modell Kärnten) bei der Marktgemeinde Millstatt am See ein. Die Kostenvoranschläge lauten wie folgt: Zimmermannweg € 129,24. Dellach-Waldheim € 8.985,84. Matzelsdorf-Gruber € 2.315,40. Matzelsdorf-Kupon € 2.512,80. Obermillstatt-Oberdorf € 3.787,20. Fresenweg € 1.687,20. Haider vlg. Turner € 129,24. Lammersdorf-Görtschach € 2.728,20. Öttern-Schwaigerschaft € 6.557,40. Kirche Obermillstatt-Prenter € 430,80 = Gesamtsumme € 29.263,32.

Am 28.6.2017 wurde zwischen Herrn GV Josef Hofer und Herrn Ing. Oliver Dienesch (Amt der Kärntner Landesregierung – Agrartechnik) nachstehende Kostenteilung vereinbart: 55% Land Kärnten = € 16.094,83. 45% Marktgemeinde Millstatt am See = € 13.168,49.

Antrag: Genehmigung der Kostenerhöhung für die Netzrissesanierung im Rahmen der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Modell Kärnten) in der Höhe von € 3.472,24.

Abstimmung: 22:0

Herr GR DI Dr. Gerald Gruber kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 11 - Genehmigung der Planungskosten für den Radweg Lieserschluht**

Gesprächsprotokoll des Regionalverbandes Nockregion vom 20.6.2017. Radwegsitzung im Rathaus Seeboden. Teilnehmer: Ferndorf – Peter Moser, Gernot Oberzaucher. Millstatt – Johann Schuster, Michael Printscher. Radenthein – Michael Maier. Seeboden – Wolfgang Klinar, Christian Triebelrig. Spittal – Gerhard Pirih, Christian Egger. Nockregion – Christine Sitter, Maria Aichholzer. In der letzten Radwegsitzung vom 30.5. wurde vereinbart, dass der Termin bei LR Köfer von Bgm.

Pirih und Bgm. Klinar wahrgenommen wird. Der Termin am Land fand statt. Es wurde von Seiten des Landes bestätigt, dass ein Radweg am linken Lieserufer nicht genehmigt wird. Für die Auskragsvariante müssten die Gemeinden 1,2 Millionen Euro aufbringen. Dieser Betrag ist gedeckelt. Als Basis gilt der Vereinbarungsentwurf von 2013, der damals von den Bürgermeistern nicht unterzeichnet wurde. Seinerzeit wurde der gesamte Radweg mit 13 Millionen Schilling von den Radweggemeinden veranschlagt, mit einem Verteilerschlüssel, der für alle Bauten, Sanierungen, Neubauten und die Radwegpflege verwendet wurde. In den nächsten zwei Monaten werden die GR-Beschlüsse zumindest der beiden direkt betroffenen Gemeinden Spittal und Seeboden erwartet. DI Bidmon (Abt. 9) stellt eine Förderung durch den Klimafonds in Aussicht. Falls diese gewährt wird, wird sie mit dem Schlüssel 2/3 Land, 1/3 Gemeinden aufgeteilt. Er kümmert sich um die Einreichung. Geplanter Baubeginn ist im Herbst 2018.

Christine Sitter erinnert, dass die € 660.000, die seinerzeit zwar vom Land zugesagt waren, dann nicht ausbezahlt wurden, das der Regierungsbeschluss fehlte. Es ist daher gut aufzupassen, was von Seiten des Landes zugesagt wird und dass es für alle Zusagen Regierungsbeschlüsse gibt. Es sollte an alle eventuellen Kostenpunkte gedacht werden und eine Aufteilung ausverhandelt werden. Laut Information von Bgm. Pirih bleiben Kosten für die Verlegung des Kanals oder der Wasserleitungen bzw. die Sanierung der Straße beim Land Kärnten. Diese Kosten werden von den Gemeinden nicht übernommen. Diese Vorgabe ist aber durch die Vereinbarung gesichert, wonach die Gemeinden gemeinsam mit dem Land die Detailprojektentwicklung so vornehmen werden, dass solche Kosten erst gar nicht anfallen werden. Für die Schneeräumung muss noch eine Vereinbarung getroffen werden. Bei gleichbleibenden Verteilerschlüssel würden sich folgende Beträge für die Gemeinden ergeben: Spittal/Drau 31,24% = € 374.820,00. Seeboden 23,03% = 276.360,00. Radenthein 21,75% = € 261.000,00. Millstatt 19,03% = 228.300,00. Ferndorf 4,96% = € 59.520,00. Bgm. Maier merkt an, dass eine Verbindung zwischen Spittal und Seeboden gebraucht wird, allerdings sollte die Aufteilung der Kosten sowie die Ausfinanzierung diskutiert werden. Bisherige aufzubringende Beträge waren nicht so hoch, in diesem Fall müsste eine Finanzierung auf über 5 Jahre erstreckt werden. Laut Information von Bgm. Martin Hipp hat der Verteilerschlüssel für die Verbindung Spittal-Seeboden nicht gegolten, ist auch in keinem der GR-Beschlüsse außer von Spittal und Seeboden enthalten. Ein Gemeinderatsbeschluss muss in den anderen Gemeinden auch eingebracht werden. Auch Bgm. Schuster weist auf die dramatische finanzielle Situation Millstatts hin, bis 2021 sind alle Mittel verplant. Die Gemeinde Millstatt könnte frühestens in 5 Jahren mit einer Zahlung beginnen. Da der Verteilerschlüssel zu 50% aus den Anteilen der MTG kommt und diese Anteile nicht mehr bei den Gemeinden sind, müsste auch der Tourismus mitfinanzieren. Der Aufteilungsschlüssel sollte bei der Finanzierung noch einmal diskutiert werden. Vzbgm. Oberzaucher informiert, dass Ferndorf zu der Zeit, in der der Verteilerschlüssel festgelegt wurde noch € 200.000,00 mehr an Kommunalsteuer eingenommen als heute, auch die Einwohnerzahlen sind um mehr als 10% zurückgegangen. Früher konnte die Gemeinde auf das Geld aus dem Fremdenverkehr zurückgreifen, dieses Geld geht jetzt wo anders hin. Bgm. Klinar erinnert, dass der gesamte Radweg seinerzeit mit 51 Millionen Schilling veranschlagt war. 20 Millionen Schilling sollten für die Verbindung Spittal – Seeboden verwendet werden. Es sollten noch weitere Finanzierungsschienen gesucht werden. Vzbgm. Triebelinig spricht von einem Angebot das so schnell nicht wieder kommt. Die Deckelung mit 1,2 Millionen Euro ist von Seiten des Landes sehr ambitioniert. Es muss sich erst herausstellen, ob die Gesamtfinanzierung aufgestellt werden kann, alle Genehmigungen erteilt werden etc. Vorerst müssten allerdings € 30.000,00 für die

Planung fließen. Diese Mittel sind in den 1,2 Millionen Euro inkludiert. Vzbgm. Moser erklärt, dass Ferndorf grundsätzlich sehr positiv dieser Radwegverbindung gegenübersteht. Aber 60.000 Euro sind sehr viel Geld, ein jährlich rückzahlender Betrag müsste unter 10.000 Euro bleiben. Vzbgm. Triebelning informiert, dass eine Finanzierung über viele Jahre auch von der Gemeindeaufsicht zu genehmigen sein wird. Der Regionalverband müsste eventuell einen Kredit aufnehmen. Laut Christine Sitter wäre dies eine Möglichkeit, sofern die Gemeinden die Haftung übernehmen. Bgm. Maier wäre mit der derzeitigen Kostenaufteilung einverstanden, jedoch wird die Finanzierung ein Problem sein. Für einen eventuellen GR-Beschluss müsste der Finanzplan schon vorliegen mit den verschiedenen Finanzierungsschienen und Beträgen sowie mit einer Lösung bezüglich eines Kredites oder ähnlichen. Bgm. Klinar würde die Abteilung 3 um Hilfe bitten, um gemeinsam eine längerfristige Finanzierung auszuarbeiten, damit es keine Probleme mit der Gemeindeaufsicht gibt.

Vzbgm. Triebelning schlägt einen Grundsatzbeschluss über 1,2 Millionen Euro vor mit den 30.000 Euro Vorlaufkosten für die Planung, die gleich aufgebracht werden müssen, aber von den 1,2 Millionen abgezogen werden. Eine endgültige Entscheidung kann erst nach der abschließenden Projektierung und Klärung aller rechtlichen, behördlichen und finanziellen Belange, sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch des Landes gefällt werden. Bgm. Schuster möchte den Verteilerschlüssel ändern. Ohne TVB ist das für Millstatt nicht finanzierbar. Vzbgm. Triebelning meint, dass im Moment der Grundsatzbeschluss wichtig ist. Danach ist noch Zeit, um den Verteilerschlüssel und anderes zu diskutieren, bevor das Projekt fixiert wird. Die 30.000 Euro Planungskosten könnten in die Radwegpflege einfließen und wir können diese für die IKZ-Mittel einreichen. Nach weiterer Diskussion einigen sich die Anwesenden darauf, dass die Planung in Auftrag gegeben werden soll, die Aufteilung der Kosten dafür erfolgt nach dem bisher festgelegten Verteilerschlüssel. Die Gemeinden Spittal und Seeboden werden in den Planungsprozess einbezogen. Die Gemeinden Spittal und Seeboden werden das Schriftstück für das Land ausarbeiten und unterzeichnen. Eine Kopie wird an die anderen Radweggemeinden und den RV versendet. Die Gemeinden stehen grundsätzlich hinter dem Projekt und wollen den Zug nicht stoppen. Wenn das Projekt so weit fortgeschritten ist, dass eine endgültige Zusage notwendig ist, soll das Land mit einbezogen werden: es soll den Rahmen schaffen, damit auch für alle Radweggemeinden die Möglichkeit besteht, mitzufinanzieren. Für die Ausfinanzierung sollen die Gemeinden dann gemeinsam beim Land vorsprechen. Die € 30.000 für die Planung sollen in die Nachtragsvoranschläge einfließen. Christine Sitter wird sich bemühen, eventuell die IKZ-Mittel für die Radwegpflege aufstocken zu lassen, damit die Planungskosten auch abgerechnet werden können. Spittal/Drau 31,24% = € 9.370,50. Seeboden 23,03% = € 6.909,00. Radenthein 21,75% = € 6.525,00. Millstatt 19,03% = 5.707,50. Ferndorf 4,96% = € 1.488,00. Radwegsanie rung Südufer: Die Kosten für die Sanierung werden höher ausfallen als bei der Ausschreibung angenommen. Drei Angebote wurden angefordert, zwei Angebote wurden gestellt, die Firma Strabag war Billigstbieter. Erst nach Abrechnung steht der genaue Betrag fest. Anmerkung: Vor allem im Bereich östlich des Lagerhofs waren längere Arbeiten notwendig. Der Radweg musste daher nicht nur vom 21.6. bis 23.6., sondern auch am 26.6. und 27.6. bis Mittag gesperrt werden. Die Summen für die Sanierung und jene der Planung werden dann gemeinsam an die Gemeinden ausgeschrieben, damit die Beiträge in die Nachtragsvoranschläge einfließen können.

Herr GV Josef Hofer verlässt den Sitzungssaal.

Antrag: Genehmigung der anteiligen Planungskosten für den Radweg Lieserschlucht in der Höhe von € 5.707,50, die Planungskosten sind Bestandteil der Gesamtkosten, über deren Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden noch zu verhandeln ist.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

Herr GV Josef Hofer kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 12 - Genehmigung der Sonderreinigung des Kreuzganges durch die Firma MG Gebäudereinigung**

Angebot Sonderreinigung der MG Gebäudereinigung, Pestalozzistraße 21a, 9500 Villach, vom 5.7.2017. Liegenschaft: 9872 Millstatt, Kärnten, Stiftgasse 1, Kreuzgang im Innenhof. Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Schuster! Wir bedanken uns recht herzlich für die Einladung zur Angebotslegung. Wunschgemäß erlauben wir uns Ihnen nachstehend ein unverbindliches Angebot zu unterbreiten. Durchführung am 6.7.2017. Leistungen: Reinigung bzw. Entfernen der Wachstropfen (wie laut Testreinigung). Versiegelung. Material: Krastaler Marmor geschnitten. Pauschalbetrag € 2.490,- + 20% MWSt. € 498,- = Brutto € 2.988,-.

Antrag: Genehmigung der Sonderreinigung des Kreuzganges durch die Firma MG Gebäudereinigung in der Höhe von € 2.998,- brutto.

Abstimmung: 16:7 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Auer, EM Egger, GR Strauß)

### **TO-Punkt 13 - GV Josef Hofer – Antrag auf Genehmigung der Wasserleitung und Neuasphaltierung im Zuge der geplanten Fernwärmeerrichtung in der Alexanderhofstraße**

Vorsprache von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 7.7.2017. Im Zuge der Einsichtnahme in die Sitzungsakten des Gemeindevorstandes (12.7.2017) teil Herr GV Josef Hofer mit, dass die vorläufige Tagesordnung wie folgt ergänzt werden sollte: TO-Punkt 23 – GV Josef Hofer – Antrag auf Genehmigung der Wasserleitung und Neuasphaltierung im Zuge der geplanten Fernwärmeerrichtung in der Alexanderhofstraße.

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, 12.7.2017. Kostenschätzung Millstatt – Alexanderhofstraße Wasserleitung und Straßenbau. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Nachstehend erhalten Sie zwei Kostenschätzungen für die Sanierung der Alexanderhofstraße, beginnend von der Kreuzung Burgstaller Garagen bis Staudacherhof auf einer Länge

von 260 lfm. Für die 2 Kostenschätzungen wurden die Einheitspreise vom Angebot „Mirnockstraße 2017“ von der Firma Swietelsky herangezogen.

Die Kostenschätzung 1 beinhaltet unter Abschnitt 01: die Herstellung der Wasserleitung D160 auf einer Länge von 260 lfm, die Herstellung von 10 Hausanschlüssen sowie das Versetzen eines neuen Hydranten, ebenso die Herstellung des Straßenoberbaues mit Asphaltierung.

Abschnitt 02: den Asphaltabtrag außerhalb der Wasserleitungskünette, den offenen Abtrag von 50 cm, das Einbauen von 40 cm Frostschutzkies in der Straße auf eine Länge von 200 lfm, sowie die Herstellung der oberen Tragschichte in der 8 cm starken Asphalttschichte über die gesamte Straßenlänge von 260 lfm.

Kosten Wasserleitung netto € 53.903,95, brutto € 64.684,74

Kosten Straßenbau netto € 51.680,40, brutto € 62.016,48

Kosten netto € 105.584,35, brutto € 126.701,22

Bei Kostenbeteiligung der Fernwärme am Straßenbau würden sich bei Vollausbau der Straße, analog Mirnockstraße, die Kosten für die Straße mit Wasserleitung nachfolgend reduzieren:

ca. 250 lfm Fernwärme a € 46,06 = € 11.515,00

zuzüglich 20% MWSt. € 2.303,00 = € 13.818,00

Gesamtkosten 1 € 112.883,22

Die Kostenschätzung 2 beinhaltet unter Abschnitt 01: die Herstellung der Wasserleitung DN 160 auf einer Länge von 260 lfm, die Herstellung von 10 Hausanschlüssen, das Versetzen eines neuen Hydranten sowie die Herstellung der oberen Tragschichte mit Asphalt im Bereich der Wasserleitungskünetten.

Abschnitt 02: den Asphaltabtrag außerhalb der Wasserleitungskünette, das Herstellen einer oberen Tragschichte mit einer 8 cm starken Asphalttschichte über die gesamte Straßenlänge von 260 lfm.

Kosten Wasserleitung netto € 46.471,15, brutto € 56.165,38

Kosten Straßenbau netto € 36.332,15, brutto € 43.598,58

Kosten netto € 84.803,30 brutto € 101.763,96

Bei Kostenbeteiligung der Fernwärme am Straßenbau würden sich bei Herstellung der Straße mit oberer Tragschichte und der 8 cm starken Asphalttschichte, die Kosten für die Straße mit Wasserleitung nachfolgend reduzieren:

ca. 250 lfm Fernwärme a € 29,00 = € 7.250,00

zuzüglich 20% MWSt. € 1.450,00 = € 8.700,00

Gesamtkosten 2 € 93.063,96

Freundliche Grüße für den geschäftsführenden Obmann Martin Messner.

Antrag: Genehmigung der Erneuerung der Wasserleitung vom Haus Aribo bis zum Staudacherhof in der Höhe von € 65.000,- brutto im Zuge der geplanten Fernwärmeerrichtung.

Abstimmung: 23:0

#### **TO-Punkt 14 - Genehmigung der Vorentwurfsplanung mit Kostenschätzung für die Förderungseinreichung beim Kärntner Schulbaufonds und Vergabe der Einreichplanung an Herrn Architekt DI Christian Meini, MSc**

Unterlagen des Bauamtes vom 12.7.2017: Vorentwurf des Architekten, Kostenschätzung des Architekten, Projektzeitplan und Antrag an den Gemeinderat.

Im Zuge der Vorentwurfsplanung ging es in erster Linie um die Erstellung eines Raumkonzeptes das sowohl den gesetzlichen Bestimmungen, den demografischen Entwicklungen als auch den Bedürfnissen der Volksschule, Kindergarten und Nachmittagsbetreuung gerecht wird.

Der vorliegende Vorentwurf wurde gemeinsam mit der Leitung der Volksschule, der Leitung des Kindergartens und des Architekten besprochen und entwickelt. Das Raumprogramm deckt sämtliche gesetzlichen Anforderungen an Kindergärten, Volksschulen und Nachmittagsbetreuung ab. Bereiche wie Küche, Speisesaal, Turnsaal, Arztzimmer und Bibliothek wird von allen gemeinsam genützt. Die Projektkosten belaufen sich lt. Schätzung des Arch. Dipl. Ing. Christian Meinl, MSc auf netto € 2.695 594,41.- (brutto € 3.234 713,29.-). In diesen Kosten sind neben den Baukosten auch die Möblierung sowie die Instandsetzung der Außenanlagen inkludiert. Kosten für die einzelnen Sonderplaner sowie Nebenkosten und eine Reserve von 5% sind ebenfalls beinhaltet.

Weitere Vorgehensweise:

- Erstellen einer Projektmappe lt. den Förderungsrichtlinien des Kärntner Schulbaufonds
- Einreichung des Projektes beim Kärntner Schulbaufond
- Angebotseinholung für die HKLS-Planung
- Angebotseinholung für die brandschutztechnische Begleitung
- Erstellen von Entwurfsplänen im Maßstab 1:100
- Konkretisierung der Heizungsanlage

Die Projektleitung beantragt nunmehr folgende Punkte:

1. Der Gemeinderat möge den vorliegenden und abgestimmten Vorentwurfsplan samt der dazugehörigen Kostenschätzung genehmigen und für die Förderungseinreichung beim Kärntner Schulbaufond freigeben, sowie die Projektleitung mit der Durchführung beauftragen.
2. Der Gemeinderat möge den Arch. Dipl. Ing. Christian Meinl Msc mit der weiteren Planung des Entwurfes sowie der Einreichplanung beauftragen. Die Kosten belaufen sich auf netto € 28.000.- (brutto € 33.600.-).

Herr GR Roland Marchetti und Herr GR Mag. Rainer Oberzaucher verlassen den Sitzungssaal.

Antrag:                   Genehmigung des Vorentwurfs mit Kostenschätzung für die Fördereinreichung beim Kärntner Schulbaufonds.

Abstimmung:           21:0

Herr GR Mag. Rainer Oberzaucher kommt in den Sitzungssaal zurück.

Antrag:                   Genehmigung der Vergabe der Einreichplanung an Herrn Architekt DI Christian Meinl, MSc, in der Höhe von € 33.000,- brutto.

Abstimmung:           22:0

**TO-Punkt 16 - Genehmigung des zweiten Nachtragsvoranschlags für das Kalenderjahr 2017**

## Gegenüberstellung der Gesamtsummen

	Voranschlag bisher	Nachtrag		Voranschlag neu
		mehr um	weniger um	
o.H. Einnahmen	7.460.900,00	149.000,00	0,00	7.609.000,00
Ausgaben	7.460.900,00	149.000,00	0,00	7.609.000,00
Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00
ao.H Einnahmen	900.500,00	599.200,00	0,00	1.499.700,00
Ausgaben	900.500,00	599.200,00	0,00	1.499.700,00
Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

## Bedeckung

Bezeichnung der Voranschlagsstelle, alter Betrag, neuer Betrag, Unterschied + = höher, - = niedriger (Beträge in Euro): Wahlamt alt 1.500,00, neu 6.500,00 + 5.000,00. Bezugsvorschüsse alt 0,00, neu 900,00 + 900,00. Schülerbetreuung alt 0,00, neu 6.500,00 + 6.500,00. Kindergarten Obermillstatt alt 65.000,00, neu 85.000,00 + 20.000,00. Sportplätze alt 0,00, neu 500,00 + 500,00. Denkmalpflege alt 0,00, neu 8.000,00 + 8.000,00. Kongresshaus alt 28.500,00, neu 36.700,00 + 8.200,00. Allgemeine Sozialhilfe alt 0,00, neu 7.600,00 + 7.600,00. Gemeindestraßen alt 0,00, neu 10.200,00 + 10.200,00. Friedhöfe und Aufbahrungshalle alt 17.100,00, neu 18.600,00 + 1.500,00. Wirtschaftshof alt 382.700,00, neu 400.800,00 + 18.100,00. Waldbesitz alt 0,00, neu 2.500,00 + 2.500,00. Wasserversorgung alt 68.800,00, neu 79.000,00 + 10.200,00. Müllbeseitigung alt 110.300,00, neu 110.800,00 + 500,00. Wohngebäude alt 31.100,00, neu 30.200,00 – 900. Gemeindegärtnerei alt 88.200,00, neu 84.700,00 – 3.500,00. Gemeindeabgaben alt 340.200,00, neu 343.600,00 + 3.400,00. Ertragsanteile alt 2.839.600,00, neu 2.810.300,00 – 29.300,00. Sonstige Finanzzuweisungen alt 0,00, neu 79.600,00 + 79.600,00. Rathaus Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 57.600,00 + 57.600,00. VS Millstatt Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 36.800,00 + 36.800,00. Bedarfszuweisungsmittel ao. Haushalt alt 0,00, neu 40.200,00 + 40.200,00. Kongresshaus Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 52.700,00 + 52.700,00. Weg am Waldrand alt 0,00, neu 237.000,00 + 237.000,00. Mirnockstraße alt 0,00, neu 87.900,00 + 87.900,00. Straße Rieser vlg. Kasperle alt 0,00, neu 87.000,00 + 87.000,00. Summe außerordentlicher Haushalt alter Betrag 3.973.000,00, neuer Betrag 4.721.200,00 + 748.200,00.

## Aufwand

Bezeichnung der Voranschlagsstelle, alter Betrag, neuer Betrag, Unterschied + = höher, - = niedriger (Beträge in Euro): Gewählte Gemeindeorgane alter Betrag 57.400,00, neuer Betrag 70.500,00 + 13.100,00. Zentralamt alter Betrag 18.900,00, neuer Betrag 8.300,00 – 10.600,00. Ehrungen alter Betrag 0,00, neuer Betrag 8.000,00 + 8.000,00. Partnerschaften alter Betrag 1.400,00, neuer Betrag 800,00 – 600,00. Katastrophen-Unwetter alter Betrag 0,00, neuer Betrag 2.000,00 + 2.000,00. Zivilschutz alter Betrag 0,00, neuer Betrag 100,00 + 100,00. Volksschule Millstatt alt 18.600,00, neu 13.900,00 – 4.700,00. Schülerbetreuung alt 1.900,00, neu 1.600,00 – 300,00. Kindergarten Obermillstatt alt 6.500,00, neu 3.800,00 – 2.700,00. Sportplätze alt 4.000,00, neu 2.800,00 – 1.200,00. Zwergsee alt 1.200,00, neu 1.500,00 + 300,00. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen alt 700,00, neu 1.400,00 + 700,00. Musikschule alt 800,00, neu 1.500,00 + 700,00. Denkmalpflege alt 0,00, neu 8.000,00 + 8.000,00. Altstadterhaltung und Ortsbildpflege alt 0,00, neu 800,00 + 800,00.

Kongresshaus alt 18.200,00, neu 28.400,00 + 10.200,00. Kulturpflege alt 14.500,00, neu 23.000,00 + 8.500,00. Kirchliche Angelegenheiten alt 2.600,00, neu 8.400,00 + 5.800,00. Sozialhilfe alt 835.100,00, neu 850.300,00 + 15.200,00. Medizinische Bereichsversorgung alt 1.700,00, neu 800,00 – 900,00. Gemeindestraßen alt 176.300,00, neu 220.100,00 + 43.800,00. Wander- und Radwege alt 42.200,00, neu 42.800,00 + 600,00. Wildbachverbauung alt 1.900,00, neu 3.100,00 + 1.200,00. Maßnahmen nach der StVO alt 2.100,00, neu 0,00 – 2.100,00. Förderung Fremdenverkehr alt 46.000,00, neu 93.400,00 + 47.400,00. Förderung Tourismus alt 29.900,00, neu 8.900,00 – 21.000,00. WC Anlagen alt 3.000,00, neu 0,00 – 3.000,00. Straßenreinigung –Schneeräumung alt 48.500,00, neu 45.300,00 – 3.200,00. Gartenanlagen – Spielplätze alt 14.400,00, neu 8.200,00 – 6.200,00. Öffentliche Beleuchtung alt 27.000,00, neu 37.300,00 + 10.300,00. Friedhof und Aufbahrungshallen alt 9.500,00, neu 11.000,00 + 1.500,00. Wirtschaftshof alt 12.600,00, neu 30.700,00 + 18.100,00. Sonstige Betriebe alt 0,00, neu 600,00 + 600,00. Grundbesitz alt 5.600,00, neu 2.700,00 – 2.900,00. Waldbesitz alt 8.200,00, neu 1.000,00 – 7.200,00. Wasserversorgung alt 97.500,00, neu 107.700,00 + 10.200,00. Müllbeseitigung alt 30.400,00, neu 30.900,00 + 500,00. Wohngebäude alt 6.900,00, neu 6.000,00 – 900,00. Gärtnerei alt 68.800,00, neu 21.800,00 – 47.000,00. Fernwärmeversorgung alt 1.000,00, neu 1.100,00 + 100,00. Tennisplätze Millstatt alt 700,00, neu 4.600,00 + 3.900,00. Campingplätze alt 0,00, neu 7.100,00 + 7.100,00. Strandbad Millstatt alt 5.200,00, neu 12.300,00 + 7.100,00. Landesumlage alt 213.100,00, neu 210.200,00 – 2.900,00. Zuführung vom oH. zum aoH alt 0,00, neu 40.600,00 + 40.600,00. Rathaus Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 57.600,00 + 57.600,00. VS Millstatt Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 36.800,00 + 36.800,00. Umbau VS Obermillstatt alt 0,00, neu 40.200,00 + 40.200,00. Kongresshaus Fernwärmeanschluss alt 0,00, neu 52.700,00 + 52.700,00. Weg am Waldrand alt 0,00, neu 237.000,00 + 237.000,00. Mirnockstraße alt 0,00, neu 87.900,00 + 87.900,00. Straße Rieser vlg. Kasperle alt 0,00, neu 87.000,00 + 87.000,00. Summe außerordentlicher Haushalt Ausgaben alter Betrag 1.834.300,00, neuer Betrag 2.582.500,00 + 748.200,00.

Antrag: Genehmigung des zweiten Nachtragsvoranschlages für das Kalenderjahr 2017.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

### **TO-Punkt 17 - Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes für die Kalenderjahre 2017 - 2021**

Mittelfristiger Investitionsplan der Marktgemeinde Millstatt am See, vorgesehene Laufzeit: Jahre 2017 – 2021: Jährlicher BZ-Rahmen (BZ i.R. – Beträge in Euro): 2017 234.000,00. 2018 199.000,00. 2019 199.000,00. 2020 199.000,00. 2021 199.000,00. Freier BZ-Rahmen (Beträge in Euro): 2017 0,00. 2018 0,00. 2019 100,00. 2020 48.800,00. 2021 48.800,00.

Einzelvorhaben:

WLV Ploner Tangernerbach: 2017 BZ i. R. 70.000,00. WLV Millstätter Riegenbach Ausgaben 2017 93.700,00. 2018 82.000,00. 2019 102.000,00. Einnahmen BZ i. R. 2017 96.500,00. 2018 96.500,00. 2019 96.400,00. Kärnten Badehaus Ausgaben 2017 50.000,00. 2018 50.000,00. 2019 50.000,00. 2020 50.000,00. 2021 50.000,00.

Einnahmen B. Z. i. R. 2017 80.000,00. 2018 80.000,00. 2019 80.000,00. 2020 80.000,00. 2021 80.000,00. Investitionsmaßnahmen Wasserversorgung 2016 – 2018 Ausgaben: 2017 637.900,00. 2018 0,00. Straßensanierung Rieser vlg. Kasperle Ausgaben: 2017 210.000,00, Einnahmen 210.000,00. Sanierung Mirnockstraße Ausgaben: 2017 88.300,00, Einnahmen 88.300,00. Wasserleitung Sappl vlg. Kasperle Ausgaben 2017: 87.000,00, Einnahmen 87.000,00.

Antrag: Genehmigung des mittelfristigen Investitionsplanes für die Kalenderjahre 2017 bis 2021.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

### **TO-Punkt 18- Kindernest gemeinnützige GmbH – Ansuchen um Genehmigung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der VS Obermillstatt im Schuljahr 2017/2018**

Ansuchen der Kindernest gemeinnützigen GmbH, Görzer Allee 32/Stiege 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 8.6.2017 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Betrifft: Die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der VS Obermillstatt im Schuljahr 2017/2018. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, die Marktgemeinde Millstatt am See beauftragt die Kindernest gemeinnützige GmbH seit dem Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung mit der Freizeitbetreuung von maximal 20 Schülerinnen und Schülern in der VS Millstatt/Obermillstatt. Die Schülerinnen und Schüler werden von einer fach einschlägig ausgebildeten Pädagogin begleitet. Wie Sie beiliegendem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2017/2018 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die bei der Kindernest gemeinnützigen GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der voraussichtlichen Betreuungsbeiträge für das Schuljahr 2017/2018 voraussichtlich € 21.833,92. Die Kalkulation der Betreuungsbeiträge erfolgte auf Basis der von der Direktorin bekanntgegebenen Schülerinnen- und Schülerzahlen. Das Land Kärnten teilte uns mit, dass vom Schulerhalter beantragte Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln direkt an den Schulerhalter ausbezahlt werden (voraussichtlich € 17.000,-/Gruppe). Wir bitten die Marktgemeinde Millstatt am See um die Unterfertigung der beiliegenden Vereinbarung für die schulische Tagesbetreuung an der VS Obermillstatt für das Schuljahr 2017/2018. Wir danken Ihnen für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler in Ihrer Marktgemeinde. Mit freundlichen Grüßen Claudia Untermoser MBA, Geschäftsführerin.

Verlängerung der Vereinbarung vom 4.9.2014 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, und der Kindernest gemeinnützigen GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Vereinbarung: Die Marktgemeinde Millstatt am See vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dipl.-Ing. Johann Schuster beauftragt die Kindernest gemeinnützigen GmbH auch im Schuljahr 2017/2018 mit der Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler in der VS Obermillstatt auf Basis der Vereinbarung vom 4.9.2017. Die schulische Tagesbetreuung wird im Rahmen der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge angeboten. Wie Sie aus dem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2017/2018 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die, bei der Kindernest gemeinnützigen GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Erträge

für das Schuljahr 2017/2018 voraussichtlich € 21.833,92. Wir bitten die Marktgemeinde Millstatt am See um die Überweisung von € 21.833,92 laut schriftlicher Vereinbarung in zwei Teilbeträgen. 1. Teilbetrag bis 5.9. für die Monate September bis Dezember 2017 von € 7.277,97. 2. Teilbetrag bis 5.1.2018 für die Monate Jänner bis August 2018 von € 14.555,95, auf das Konto bei der Kärntner Sparkasse AG lautend Kindernest gemeinnützigen GmbH / GTS VS Obermillstatt IBAN AT77 2070 6045 0042 1674.

Antrag: Genehmigung der Weiterführung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Obermillstatt im Schuljahr 2017/2018 durch die Kindernest gemeinnützige GmbH.

Abstimmung: 22:0

**TO-Punkt 19 - Genehmigung der Änderung der Tarife der allgemeinen Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten Obermillstatt**

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 4.7.2017. Sachverhalt: Änderung der Tarife der Verordnung des Gemeinderates vom 7.7.2016 – Allgemeine Kinderbetreuungsordnung. Durch die Aufhebung des Organisationsstatuts des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“ aufgrund der Betriebsprüfung des Finanzamtes Klagenfurt ist der gesetzliche Steuersatz von 13% anzuwenden, anstatt bisher 10%. Es ergeben sich daher folgende Tarife (inklusive Indexsteigerung und Anpassung des Steuersatzes).

Demnach hat der Punkt 6. Geldleistungen der Verordnung des Gemeinderates vom 7. Juli 2016 wie folgt zu lauten:

Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von € 85,00 unterstützt (KG Jahr 2017/2018). Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

	Tarif in €	Tarif abzüglich der Förderung in € (für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags 7.00 – 12.00 Uhr	98,20	13,20
Halbtags 7.00 – 13.00 Uhr	118,80	33,80
Ganztags 7.00 – 15.00 Uhr	134,30	49,30

§ 21 Abs. 7 des Kärntner Kinderbildungsgesetz und Kinderbetreuungs-gesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung:

Für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während des Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, sind die Tarife zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.

Halbtags 08.00 – 12.00 79,00 (§ 21 Abs. 7 K-KBBG)

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst. Bankverbindung: Raiffeisenbank Millstättersee, IBAN AT31 3947 9000 0013 0328, BIC RZKTAT2K479.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis August.

Antrag: Genehmigung der Änderung der Tarife der allgemeinen Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten Obermillstatt.

Abstimmung: 22:0

### **TO-Punkt 20 - Festlegung der Bezeichnung für den neuen Volksschulstandort in Obermillstatt**

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 13.7.2017: Anruf von Herrn Gemeindevorstand Mag. Norbert Santner, Zopfenkopfweg 277, 9872 Millstatt am See. Herr Gemeindevorstand Mag. Santner teilt als Bildungsreferent mit, dass nachstehender Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend/Bildung/Sport am 19. Juli 2017 aufgenommen werden soll: TO-Punkt 4: Festlegung der Bezeichnung für den neuen Volksschulstandort in Obermillstatt.

Antrag: Genehmigung der vom Bildungsausschuss beantragten Bezeichnung für den Volksschulstandort Obermillstatt – dieser möge lauten: „Volksschule Millstatt am See“.

Abstimmung: 22:0

Herr GR Roland Marchetti kommt in den Sitzungssaal zurück.

### **TO-Punkt 21 - Genehmigung des Anschlusses des Gemeindefohnhauses Überfuhrigasse 43 an das Nahwärmenetz der Bioprojekte Millstatt GmbH**

Aktenvermerk von Herrn AL Ferdinand Joham vom 3.5.2017. Mit Schreiben vom 21.4.2017 hat Herr Bürgermeister DI Johann Schuster die Mieter des Wohnhauses Überfuhrigasse 43 zu einer Besprechung bezüglich eines eventuellen Fernwärmeanschlusses für das Wohnhaus Überfuhrigasse 43 für heute eingeladen. Anwesende Mieter: Roland Mössler, Christian Lager, Christian Lems und Walter Buchner. Für die Biowärme Millstatt GmbH: Roland Rauter. Für die Marktgemeinde Millstatt am See: Bürgermeister DI Johann Schuster, AL Ferdinand Joham. Der Bürgermeister dankt den Anwesenden für ihr Kommen und ersucht den Vertreter der Biowärme Millstatt GmbH um Projekterläuterung. Herr Rauter gibt bekannt, dass die Rohrleitungen für die Fernwärme bereits jetzt in der Nische im Vorhaus des Wohnhauses Überfuhrigasse 43 stehen. Bis 30.6.2017 würde die Landesförderung 60% betragen und pro Wohnung ein Betrag von € 1.100,-. Die Wohnungsgrößen sind wie folgt: EG Wohnung Mössler rund 75 m<sup>2</sup>, OG Wohnung Lager rund 50 m<sup>2</sup>, OG Wohnung Lems rund 34 m<sup>2</sup> und DG Wohnung Buchner rund 46 m<sup>2</sup>. In der Nische im Vorhaus müsste das Heizgerät montiert werden, was bedingen würde, dass der

Briefkasten und der Feuerlöscher versetzt werden müsste. Die Heizungsinstallation würde auf Putz als Steigleitung in Form eines Vorlauf und eines Rücklaufrohres (DM 1“) ausgeführt werden und von der Steigleitung jeweils in die Wohnungen abzweigen. In der Wohnung Mössler im EG ist eine Etagenheizung mit den Heizkörpern bereits vorhanden, in den 3 anderen Wohnungen sind entsprechende Heizkörper zu montieren. Derzeit werden die Wohnungen wie folgt beheizt: EG Wohnung Mössler Festbrennstoffe (Etagenheizung), OG Wohnung Lagger Strom, OG Wohnung Lems Pelletsofen und DG Wohnung Buchner Strom. Die Stromkosten betragen derzeit je kW 20 Cent, die Fernwärmekosten je kW 10 – 12 Cent, sodass sich die Heizungskosten für die Wohnungen Lagger und Buchner fast halbieren würden. Die Anschlussgebühr für das Wohnhaus beträgt € 7.500,-, das Heizgerät und die Verrohrung kommen auf rund € 10.000,- abzüglich der Förderung. Für 3 Wohnungen, außer jene im EG bewegen sich die Kosten auf € 2.000,- je Wohnung.

Wenn man die Investition auf 15 Jahre berechnet, wäre eine Mietkostenerhöhung für die Wohnungen Lems und Lagger im OG um € 30,- monatlich und für die Wohnung Buchner ebenfalls um € 30,- monatlich erforderlich. Die Wohnung Mössler im EG verfügt bereits über eine Etagenheizung und ist daher von einer Mietpreiserhöhung nicht betroffen. Grundsätzlich sind die Anwesenden mit dem Anschluss des Wohnhauses an die Biowärme Millstatt GmbH einverstanden, auch mit der Mietpreiserhöhung. Herr Rauter wird als nächsten Schritt drei Kostenvoranschläge für die Heizungsinstallationen im Wohnhaus Überfuhrgasse 43 einholen.

Antrag:                   Genehmigung des Anschlusses des Gemeindewohnhauses Überfuhrgasse 43 an das Nahwärmenetz der Bioprojekte Millstatt GmbH.

Abstimmung:           23:0

## **TO-Punkt 22 - Tourismusverband Millstatt am See – Ansuchen um Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019**

Ansuchen des Tourismusverbandes Millstatt am See, Kaiser-Franz-Josef-Straße 49, 9872 Millstatt am See, vom 20.6.2017. Betrifft: Ansuchen um Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019. Für eine bessere Planbarkeit des Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck suchen der Tourismusverband wie folgt an: Die Kosten des gesamten Schishuttles belaufen sich im Jahr 2016/2017 auf rund brutto EUR 63.510 pro Jahr und werden von den Bergbahnen Goldeck, Gemeinde und Tourismusverband Seeboden, Spittal und Gemeinde und Tourismusverband Millstatt am See sowie dem Familienhotel Post finanziert. Der Anteil der Gemeinde Millstatt belief sich im Jahr 2016/2017 auf brutto EUR 2.250,- pro Jahr. Hiermit stellen wir den Antrag, den Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck im Jahr 2017/2018 mit einer jeweils rund 2,2% Indexanpassung mit EUR brutto 2.300,- sowie im Jahr 2018/2019 mit EUR brutto 2.350,- zu unterstützen. Der Umfang des Schishuttleverkehrs orientiert sich in den nächsten Jahren nach dem derzeitigen Angebot und soll für Gäste und Einheimische kostenlos sein. Der Schishuttle zur neuen Talstation Goldeck wird als Talbus Linie 1 dreimal täglich ab Dellach (Montag – Freitag) bzw. Pesenthein (7 Tage/Woche) hin und retour und als Ortsbus Linie 3 einmal (7 Tage/Woche) täglich fahren. Im letzten Winter hat neben

dem Hotel Kaiser-Franz-Josef auch das Hotel Seevilla erstmals geöffnet. Im kommenden Winter 2017/2018 wird erstmals auch das Hotel Forelle geöffnet haben. Dieser Winteröffnungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde. Eine Schibusanbindung ist dabei eine notwendige Infrastrukturleistung. Mit freundlichen Grüßen Manfred Maier, TVB Millstatt.

Antrag: Genehmigung der Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt-Talstation Goldeck für die Jahre 2017/2018 (€ 2.300,- brutto) und 2018/2019 (€ 2.350,- brutto).

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 23 - Kindergarten Obermillstatt – Genehmigung der Aufhebung des Organisationsstatuts des Betriebes gewerblicher „Kindergarten“ hinsichtlich Gemeinnützigkeit**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2015, TO-Punkt 19, hat die Marktgemeinde nachstehendes Organisationstatut erlassen:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Millstatt am See unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in Obermillstatt 124, 9872 Millstatt am See.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb des Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln auf dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 4.7.2017. Sachverhalt: Kindergarten Obermillstatt, Aufhebung des Organisationstatus des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“ hinsichtlich Gemeinnützigkeit. Aufgrund der Betriebsprüfung des Finanzamtes Klagenfurt im Mai 2017 wurde vom Prüfer angeraten, die Gemeinnützigkeit des Kindergartens Obermillstatt aufzuheben, da dies sonst der Körperschaftssteuer (ca. 25%) unterliegt, mit Bewertung des Anlage- und Betriebsvermögens (Räumlichkeiten, Grund und Boden etc.) und dessen

Versteuerung. Es wäre deshalb für die Marktgemeinde Millstatt am See günstiger, wenn der gesetzliche Steuersatz von 13% anstatt der bisherigen 10% mit den Elternbeiträgen eingehoben wird. Die Elternbeiträge würden sich je Tarif zwischen 3,- bis 4,- Euro erhöhen. Sollte die Gemeinnützigkeit beibehalten werden, ist mit einer Nachzahlung der Körperschaftssteuer für die Jahre 2013 bis 2017 zu rechnen. Für die Finanzverwaltung: Martina Pirker.

Antrag: Genehmigung der Aufhebung des Organisationsstatuts des Betriebes gewerblicher Kindergärten hinsichtlich Gemeinnützigkeit.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 24 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses über Schulerhaltungsbeiträge**

E-Mail von Herrn Mag. Michael Gaggl, Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Geschäftsbereich 3 – Finanzverwaltung, Burgplatz 5, 9800 Spittal/Drau, vom 14.3.2017 an Frau Mag.<sup>a</sup> Sandra Morak, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, rechtliche Angelegenheiten des Pflichtschulbereiches, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Morak!

Bei der Besprechung der Bürgermeister am 8. März 2017 in Spittal an der Drau zum Thema Schulsprengelwechsel haben sich Fragen ergeben, die ich Ihnen mit der Bitte um Beantwortung mailen darf.

- Umzug, Änderung Hauptwohnsitz: ein Kind besucht die Volksschule – z.B. die 1. Klasse – in einer Gemeinde, es erfolgt ein Umzug der Familie in eine andere Gemeinde. Es gab die Diskussion, ob das Kind das Recht hat, die Klasse noch zu beenden und danach in die Volksschule im neuen Heimatort wechselt. Meiner Meinung nach greift hier das Schulunterrichtsgesetz, § 3 Abs. 8 d.h. das Kind kann / darf die Schule weiter durch alle Schulstufen besuchen. Bitte um kurze Stellungnahme, ob dies so korrekt ist.
- Kärntner Schulgesetz: § 59 Sprengelzugehörigkeit (2a) ... nach Anhörung des Landesschulrates .....> was ist darunter zu verstehen? Kann eine schriftliche Stellungnahme eingefordert werden (pädagogische Aspekte), auf Grundlage derer eine Entscheidung getroffen werden kann? Sollte es einerseits zu keiner Klassenzusammenlegung bzw. Klassenteilung kommen, wäre immer noch der pädagogische Aspekt berücksichtigungswürdig und als Grundlage für eine Entscheidung heranzuziehen?
- In der Praxis zeigt es sich, dass die Eltern bei den Schulen / Direktionen nachfragen, ob ein Platz vorhanden ist. Ist dies der Fall, wird von den Direktoren vermutlich den Eltern vermittelt, dass ein Schulwechsel / Sprengelwechsel kein Problem darstellt und die Zustimmung der Gemeinden Formsache ist. Hinzu kommt, dass von den Direktionen so genannte Schwerpunkte offensiv angeboten werden, welche es gesetzlich nicht gibt! Wie könnte von Seiten des Schulerhalters bzw. von der Abteilung 6, AKL hier gegengesteuert werden?
- Zusatzkosten für Gemeinden: ein Schüler / eine Schülerin wird in einer Spittaler Volksschule aufgenommen, es stellt sich nach der Aufnahme heraus, dass Förderbedarf notwendig ist. Grundsätzlich müsste nunmehr Spittal die Kosten tragen? Kann man dies durch eine Vereinbarung mit der jeweiligen Gemeinde,

wo der Schüler / die Schülerin den Hauptwohnsitz hat auf diese überwälzen? Gleiches Problem stellt sich bei der ganztägigen Schulform. Die „sprengelfremden“ Kinder könnten die GTS besuchen. Da die Beiträge von den Eltern nicht kostendeckend sind, bleibt die Abgangsdeckung für diese Schüler bei der Gemeinde, welche die Kinder aufgenommen hat. Bei Förderbedarf ergibt sich ebenfalls das Problem der Zahlung. Gibt es außer die im § 59 Abs. 3a K-SchG definierten Fälle weitere Formen, wo die Gemeinden verpflichtet sind zusätzliches Personal aufzunehmen?  
(Time-out-Gruppen: Finanzierung über Direktanteile aller Gemeinden, Schulassistenten 50% Kostenanteil bei Kinder mit Autismus Spektrum Störungen).

Obsorge: es wird immer mehr zum Problem, dass Anträge für einen Schulsprengelwechsel für Schüler / Schülerinnen gestellt werden, wo die Obsorge nicht geklärt ist. Die Gemeinde hat grundsätzlich keine Kenntnis über die Obsorgeverhältnisse, könnte hier jedoch Fehler bei den Zustimmungen begehen (in Spittal liegt derzeit ein Ansuchen vor, wo zunächst das Problem der Obsorge bestand. Bei der Antragstellung wurde in Spittal mündlich mitgeteilt, dass es für das Kind besser ist, wenn es eine Schule in Spittal besucht, da hier das Kind zusätzlich „gefördert“ wird. Was damit genau gemeint ist, konnte uns nicht beantwortet werden. Unterjähriger Schulwechsel bzw. Sprengelwechsel: hier wäre eine Stellungnahme des Landesschulrates wie oben beschrieben erforderlich). Ich darf Sie höflich ersuchen, die oben angeführte Fragestellung zu beantworten. Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Bemühungen. Beste Grüße Mag. Michael Gaggl.

E-Mail von Frau Mag.<sup>a</sup> Sandra Morak vom 21.3.2017 an Herrn Mag. Michael Gaggl.  
Sehr geehrter Herr Mag. Gaggl!

Zu Ihren Fragestellungen übermittle ich Ihnen aus rechtlicher Sicht folgende Antworten:

- § 3 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) lautet:  
„Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33“.  
Dies bedeutet, dass ausgehend von der Bestimmung des § 3 Abs. 8 SchUG ein Schüler mit der Aufnahme in eine Schule berechtigt wird, sämtliche Schulstufen derselben Schulart, die an dieser Schule geführt werden, bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33 leg. cit. zu besuchen.
- Gemäß § 59 Abs. 2a Kärntner Schulgesetz (K-SchG) ergeben sich für den gesetzlichen Schulerhalter insbesondere die räumlichen und personellen Verhältnisse an den Schulen, der Schulweg und bereits die Schule besuchende sprengelangehörige Geschwister als Entscheidungskriterien für die Zuteilung der Schulkinder im deckungsgleichen Sprengel. Außerdem hat der gesetzliche Schulerhalter darauf zu achten, dass durch die Zuteilung Klassenteilungen oder die Erhöhung der Klassenzahlen vermieden werden. Der Schulerhalter hat im Rahmen des Anhörungsrechtes den Landesschulrat um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Landesschulrat kann eine Stellungnahme abgeben, aber er ist dazu nicht gesetzlich verpflichtet.
- Die Schulleitungen sind vom gesetzlichen Schulerhalter dahingehend zu informieren, dass die Aufnahme von Schulkindern entsprechend den gesetzlichen Grundlagen nicht durch die Schulleitungen sondern durch den

gesetzlichen Schulerhalter zu erfolgen hat. Die Schulerhalter haben die Möglichkeit, die Formulare für die Aufnahme der Schulkinder im Vorfeld der Zuteilung dieser Kinder zu den einzelnen Schulen entsprechend zu gestalten. Hier wäre möglicherweise eine Rücksprache mit der Stadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach hinsichtlich der Gestaltung der Formulare sowie des Ablaufes der Schülerzuteilung sinnvoll. Festgehalten wird, dass es im Volksschulbereich keine gesetzlichen Schwerpunkte gibt.

- Für den Fall, dass ein sprengelfremdes Schulkind aufgenommen werden soll, hat der aufnehmende Schulerhalter die Möglichkeit, die Zahlung des Schulerhaltungsbeitrages vom Schulerhalter, in dessen Schulsprengel das Schulkind wohnhaft ist, zu verlangen. Für den Fall, dass keine Einigung über die Zahlung eines Schulerhaltungsbeitrages erzielt wird, kann die Aufnahme des sprengelfremden Schulkindes verweigert werden.

Außerdem wäre im Vorfeld der Aufnahme eines sprengelfremden Schulkindes zu klären, ob das Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf benötigt. Falls es sich um ein Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf handelt, das statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besucht, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, dann hat der Schulerhalter der Wohnsitzgemeinde an den Schulerhalter der aufnehmenden Schule Schulerhaltungsbeiträge zu leisten (§ 59 Abs. 3a K-SchG).

- Der Schulerhalter einer um Aufnahme ersuchten Schule hat jeden Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 59 Abs. 3 K-SchG zu prüfen. Die Aufnahme eines sprengelfremden Schulkindes kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu verweigern, wenn dadurch eine Überfüllung der Klassen bzw. die Notwendigkeit einer Klassenteilung oder eine Minderung der Organisationsformen eintreten würde. Hinsichtlich des Besuches einer GTS durch sprengelfremde Schulkinder gibt es keine eigene gesetzliche Bestimmung.
- Die Gemeinde ist in ihrer Funktion als Schulerhalter verpflichtet, zu prüfen, ob ein Schulkind einem Schulsprengel angehört oder ob es sprengelfremd ist. Bei einer diesbezüglichen Prüfung kann die Gemeinde auf ihre Daten als Meldebehörde zurückgreifen und Wohnsitzmeldungen prüfen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, Obsorgeverhältnisse zu prüfen.
- Ein Schulerhalter ist nicht verpflichtet, einen Schulwechsel mitten im Schuljahr durchzuführen und er kann jedenfalls eine Stellungnahme der Schulaufsicht (Landesschulrat) verlangen.

Mit freundlichen Grüßen Mag.<sup>a</sup> Sandra Morak.

Antrag:                      Genehmigung des Grundsatzbeschlusses, dass die Marktgemeinde Millstatt am See an andere Gemeinden keine Schulerhaltungsbeiträge bezahlt.

Abstimmung:              23:0

**TO-Punkt 25 - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 17.5.2017, GZ.: 5407/17 und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Begleitschreiben der Vermessung Klampferer, DI Horst Klampferer, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 30.5.2017. Betrifft: Wegabtretung Schmieder, Tschierweg. GZ.: 5407/17. Servus Michael, beiliegend der Plan als Grundlage für Beschlüsse und Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Herzliche Grüße DI Horst Klampferer.

Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 19.6.2017, Zahl: 031-10-Sch/2017. Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetz 2017 - K-StrG 2017, LGBl Nr 8/2017 wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Millstatt am See die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 17.05.2017, mit der GZ 5407/17 beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentliche Straße (Laggerweg in Tschierweg) erklärt werden. In Anlehnung an § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen. Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstückübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Der Bürgermeister DI Johann Schuster. Amtstafel Millstatt. Angeschlagen am: 20.6.2017. Abgenommen am: 18.7.2017.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 17.5.2017, GZ 5407/17, samt Widmung für den Gemeingebrauch laut Gegenüberstellung V408 sowie Durchführung nach dem § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Abstimmung: 23:0

**TO-Punkt 26 - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.2.2017, GZ 10469/17 und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Schreiben von Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, vom 28.2.2017. Betreff: Vermessungsurkunde GZl. 10469/17. Sehr geehrte Damen und Herren! In der Anlage übermittle ich Ihnen die Vermessungsurkunde zu Ihrer weiteren Verwendung und Verbücherung gemäß den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 17.2.2017, Zahl: 031-10-MGM/2017. Gemäß §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Millstatt am See

die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal an der Drau, vom 10.02.2017, mit der GZ 10469/17, beabsichtigt. Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der öffentlichen Straße (Tiefenbacherweg in Millstatt am See) erklärt werden. Nach den Bestimmungen des § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen. Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstückübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Der Bürgermeister DI Johann Schuster, Amtstafel Millstatt. Angeschlagen am: 21.2.2017. Abgenommen am: 21.3.2017.

Antrag: Genehmigung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, vom 10.2.2017, GZ 10469/17, samt Widmung für den Gemeingebrauch laut Gegenüberstellung V 408, sowie Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 27 - Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Bericht des Berichterstatters des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung, Herrn GF Franz Politzer:

Am 10.7.2017 fand von 17.30 Uhr bis 19.15 Uhr die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung statt. Vor Eingang in die Tagesordnung wurde die Bargeldkasse überprüft. Der festgestellte Betrag von € 2.043,76 stimmt mit dem Kassenbestandsausweis überein.

TO-Punkt 1 – Prüfung der Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe

Es wurde verabsäumt den Planungsreferenten zu diesem TO-Punkt einzuladen, um darzulegen, ob in Wohn- bzw. Kurgeländen eine Nutzung als Zweitwohnsitze zulässig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt sich die Frage, ob die Gemeinde berechtigt ist, für diese unzulässige Nutzung eine Abgabe einzuheben. Zur melderechtlichen Situation gab Herr Günther Egger vom Meldeamt der Gemeinde Auskunft.

TO-Punkt 2 – Prüfung der Leistungen und der dazugehörigen Belege zu den Kosten für die Ehrung Anna Gasser in der Höhe von fast € 8.000,-

Die Prüfung wurde verschoben, bis alle Rechnungen vollständig sind. Von Vizebürgermeister Mag. Pritschler fehlen noch eine Rechnung und die Belege für die gemachten Ausgaben.

TO-Punkt 3 – Prüfung „Gesunde Gemeinde“

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Veranstaltungen zur Erlangung der Bezeichnung „Gesunde Gemeinde Millstatt“ kostet ungefähr Euro 7.063,-. Eine Landesförderung in der Höhe von Euro 7.000,- wurde zugesagt, bisher wurden Euro 4.500,- ausbezahlt. Die Auszahlung der noch anstehenden Euro 2.500,- wurde beantragt.

TO-Punkt 4 – Prüfung der Ortskernbelebung 2017

Von der in der GR-Sitzung vom 29.9.2016 beschlossenen Summe von Euro 45.000,- für die Ortskernbelebung wurden bisherige Kosten von rund Euro 28.150,- ausgegeben. Die Bedeckung erfolgt durch Euro 30.000,- BZ-Mittel außerhalb des Rahmens, welche nach Legung der Schlussrechnung zu beantragen sind und durch die bereits gebildete Rücklage der Gemeinde von Euro 15.000,-.

TO-Punkt 5 – Belegsprüfung

Eine Belegsprüfung wurde durchgeführt und auch für in Ordnung befunden.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

### **Dringlichkeitsantrag - Vizebürgermeister Albert Burgstaller – TVB Millstatt – Pachtung von 2 – 3 Parkplätze am Georgsritterplatz**

Der Vorsitzende verliest den Dringlichkeitsantrag:

Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See: An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Dringlichkeitsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Parkplatz für das Infocenter des TVB. Sitzung des Gemeinderates am 27.7.2017. Antrag: TVB Millstatt – Pachtung von 2 – 3 Parkplätze am Georgsritterplatz. Begründung: Der TVB Millstatt hat mit seinem neuen Infocenter eine starke Frequenz an Besuchern und es ist schwierig einen Parkplatz zu finden. Daher ersucht der TVB im öffentlichen Interesse an 2 – 3 Stellplätze am Georgsritterplatz für das Infocenter des TVB zu pachten und als Kurzparkzone zu deklarieren. Als Pacht der Parkplätze für den TVB würde ich einen Pachtzins von jährlich € 360,- pro Stellplatz vorschlagen. Diese Vereinbarung sollte um Erfahrung zu sammeln maximal auf 2 Jahre abgeschlossen werden. Ich ersuche um positive Behandlung meines Antrages. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Antrag: Ablehnung des Dringlichkeitsantrages auf Verpachtung von 2 – 3 Parkplätzen am Georgsritterplatz an den Tourismusverband Millstatt am See.

Abstimmung: 16:7 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Marchetti, EM Egger)

Herr GV Josef Hofer übergibt dem Vorsitzenden den Antrag auf Errichtung eines Gehweges entlang der Landesstraße L 17.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Antrag den zuständigen Gremien zugeteilt wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 22.30 Uhr.

Protokollführer:  
AL Ferdinand Joham

Der Vorsitzende:  
Bgm. DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:  
GR Roland Marchetti

Protokollunterfertiger:  
GR Franz Politzer